

## Forschungsprojekt „Sexuelle Gewalt gegen Frauen“

Opfer sexueller Gewalt (Teil 1):

Belastungen und Bedürfnisse von Opfern im Ermittlungs- und Strafverfahren





# Das Wichtigste in Kürze

## Forschungsgegenstand des Projektes

- Untersucht wurden Fälle sexueller Gewalt gegenüber Frauen durch Männer, die zur Tatzeit in keiner oder einer lediglich flüchtigen Vorbeziehung zueinander standen.
- Im Fokus des Projektes standen sexuelle Übergriffe, sexuelle Nötigungen und Vergewaltigungen gemäß § 177 Strafgesetzbuch (StGB).
- Der vorliegende Bericht befasst sich mit Belastungen und Bedürfnissen von Opfern sexueller Gewalt im Ermittlungs- und Strafverfahren.

## Methodik

- Grundlegend für den vorliegenden Bericht sind Interviews mit Opfern, Opferanwältinnen und Frauenberaterinnen, die durch Prof. Dr. Ruth Linssen und Prof. Dr. Kerstin Feldhoff von der Fachhochschule Münster durchgeführt wurden.
- Weitere Erkenntnisse zu den Belastungen und Bedürfnissen von Opfern sexueller Gewalt wurden über zwei Gruppendiskussionen und einen Workshop mit Expertinnen und Experten aus der Polizei, der Justiz, der Sozialen Arbeit und der Wissenschaft generiert. Die entsprechenden Erkenntnisse werden im Rahmen des zweiten Berichtsteils zu den Opfern sexueller Gewalt erläutert und mit den hier dargelegten Befunden in Bezug gesetzt.

## Wesentliche Erkenntnisse und Handlungsempfehlungen

- Im vorliegenden Bericht werden Befunde zu den Belastungen und Bedürfnissen von Opfern sexueller Gewalt differenziert nach folgenden Themenblöcken dargelegt: Erstkontakt mit der Polizei (Anzeigeaufnahme und/oder erste Befragung durch Wach- und Streifenbeamte), Vernehmung im Fachkommissariat, Hauptverhandlung bei Gericht und Gesamtbewertung.
- Erstkontakt
  - Im ersten Angriff konnten die Beamtinnen und Beamten den Opfern nach der Tat ein Gefühl von Sicherheit und menschlicher Zuwendung vermitteln, was von den Opfern als hilfreich beschrieben wurde.
  - Da Aussagen in der folgenden Vernehmung im Fachkommissariat im Strafverfahren erheblicher Relevanz zukommen kann, ist im Erstkontakt der ausdrückliche und ggf. wiederholte Hinweis, auf die Möglichkeit eines anwaltlichen Beistandes bei Sexualdelikten wichtig.
  - Weiter sollte immer ein einzelnes, kurz gefasstes Merkblatt ausgehändigt werden, in dem auf die Möglichkeit eines anwaltlichen Beistands bereits bei der ersten Zeugenvernehmung, die mögliche Prozesskostenhilfe, örtliche Beratungsstellen sowie die Psychosoziale Prozessbegleitung hingewiesen wird.
  - Über Gedächtnisprotokolle sollte informiert werden. Um Fehlinterpretationen im weiteren Verlauf zu vermeiden, sollte in den Protokollen auf Bewertungen des Verhaltens bzw. der emotionalen Situation des Opfers verzichtet werden.

- Vernehmung im Fachkommissariat
  - Vor der Vernehmung im Fachkommissariat sollte erneut der Hinweis auf einen möglichen anwaltlichen Beistand erfolgen und ggf. – vor dem Hintergrund der zentralen Bedeutung der Aussagen für das Hauptverfahren – auf das Eintreffen von diesem gewartet werden.
  - Ein störungsfreier, separater Vernehmungsraum und zum anderen die Erklärung der Rolle der Kommissarin bzw. des Kommissars und der gestellten Fragen sind zu gewährleisten.
  - Die Vorgabe der Polizei, Betroffene möglichst nur einmal zu befragen, läuft den Bedürfnissen einiger der im Rahmen der vorliegenden Studie befragten Opfer zuwider. Gerade hier zeigt sich, wie in vielen anderen Punkten, dass insbesondere im Umgang mit traumatisierten Opfern sexueller Gewalt ein schematischer Umgang vermieden werden sollte und vielmehr individuelle Bedürfnisse erfragt und ihnen im Rahmen des Möglichen nachgekommen werden sollte.
  - Problematischer ist, dass einige Faktoren, die erheblich zu einer Retraumatisierung der Betroffenen beitragen können, durch die Regeln des Strafverfahrens selbst festgelegt sind. Dies gilt für das gesamte Ermittlungsverfahren, von der polizeilichen Bearbeitung bis zur Verhandlung vor Gericht. Auch wenn den Betroffenen diese Regeln erklärt werden, hilft dies nur bedingt. Es ist nachvollziehbar, dass ein Opfer nicht versteht, weshalb der (vermeintliche) Täter lügen darf oder die Aussage verweigern darf, während beim Opfer selbst jedes einzelne Wort der Vernehmung in der Hauptverhandlung genau analysiert und auf Glaubwürdigkeit hin geprüft wird.
- Hauptverhandlung
  - In der Hauptverhandlung sieht die Strafprozessordnung bereits die Möglichkeit vor, das Opfer getrennt vom Täter befragen zu können. Diese Möglichkeit wird jedoch nicht immer genutzt, obwohl die Konfrontation mit dem Täter fast immer eine sehr große Belastung für die Betroffenen darstellt. Jenseits dieser Konfrontation im Gerichtssaal könnten und sollten jedoch Begegnungen auf den Fluren des Gerichts und beim Warten vor Ort vermieden werden.
  - Für die nochmalige Aussage des Opfers vor Gericht gilt das Gleiche wie für die Vernehmungen bei der Polizei: Es wäre hilfreich für die Opfer, wenn die Prozessbeteiligten ihre oftmals sehr detaillierten Nachfragen erklären und begründen würden, um den Eindruck zu vermeiden, das Opfer als Person in Frage stellen zu wollen.
  - Einige Opfer betonen, wie sehr die Aussage und Schilderung der Tatfolgen vor Gericht ihnen bei der Bewältigung der Tat geholfen habe. Es kann also nicht in jedem Fall entlastend sein, den Betroffenen die Aussage in der Hauptverhandlung zu ersparen.

# Inhaltsverzeichnis

|          |  |           |
|----------|--|-----------|
| <b>1</b> | <b>Einführung</b>  | <b>6</b>  |
| 1.1      | Forschungsprojekt  | 6         |
| 1.1.1    | Forschungsgegenstand   | 6         |
| 1.1.2    | Forschungsanlass   | 7         |
| 1.1.3    | Forschungsziele  | 7         |
| 1.1.4    | Projektmodule  | 8         |
| 1.1.5    | Daten und Methoden   | 8         |
| 1.2      | Über diesen Bericht  | 9         |
| <b>2</b> | <b>Erkenntnisse aus den qualitativen Interviews</b>                              | <b>11</b> |
| 2.1      | Erstkontakt mit der Polizei  | 11        |
| 2.1.1    | Verhalten der Polizistinnen und Polizisten im Erstkontakt                        | 11        |
| 2.1.2    | Protokollierung der Aussagen bzw. der Anzeige                                    | 12        |
| 2.1.3    | Informationen über Verfahrensablauf und Rechte der Betroffenen                   | 13        |
| 2.2      | Vernehmung im Fachkommissariat   | 13        |
| 2.2.1    | Subjektive Belastungen durch die Vernehmung                                      | 13        |
| 2.2.2    | Begleitung durch Angehörige, Freundinnen und Freunde,<br>Anwältinnen und Anwälte | 15        |
| 2.2.3    | Protokollführung   | 15        |
| 2.2.4    | Vernehmungssetting   | 16        |
| 2.2.5    | Informationen über den weiteren Verlauf und Unterstützungsangebote               | 16        |
| 2.3      | Zeit zwischen Vernehmung und Hauptverhandlung                                    | 16        |
| 2.4      | Ermittlungsarbeit  | 18        |
| 2.5      | Hauptverhandlung   | 19        |
| 2.5.1    | Belastungen durch die Aussage in der Hauptverhandlung                            | 19        |
| 2.5.2    | Belastungen durch den Ausgang des Strafverfahrens                                | 20        |
| 2.6      | Gesamtbewertung des Ermittlungs- und Strafverfahrens                             | 21        |
| 2.7      | Fazit  | 22        |
| 2.7.1    | Erstkontakt  | 23        |
| 2.7.2    | Vernehmung im Fachkommissariat   | 23        |
| 2.7.3    | Hauptverhandlung   | 24        |
| <b>3</b> | <b>Ausblick</b>  | <b>25</b> |

# 1 Einführung

Die Kriminalistisch-Kriminologische Forschungsstelle (KKF) des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen (LKA NRW) führte im Zeitraum 2018 bis 2022 das Forschungsprojekt „Sexuelle Gewalt gegen Frauen“ durch. Am Projekt beteiligt waren darüber hinaus die Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen (HSPV NRW) sowie die Fachhochschule Münster (FH Münster). Gegenstand des Projektes waren Fälle sexueller Gewalt gegenüber Frauen durch Männer, zwischen denen zum Tatzeitpunkt keine oder lediglich eine flüchtige Vorbeziehung bestand. Im Fokus standen dabei Fälle sexueller Übergriffe, sexueller Nötigungen und Vergewaltigungen gemäß § 177 Strafgesetzbuch (StGB). Bei dem vorliegenden Forschungsbericht handelt es sich um den ersten Teilbericht, der sich mit den Opfern sexueller Gewalt befasst. Im Fokus stehen hier Belastungen und Bedürfnisse von Opfern im Ermittlungs- und Strafverfahren.

## 1.1 Forschungsprojekt

### 1.1.1 Forschungsgegenstand

Im Rahmen des Forschungsprojektes wurden Fälle sexueller Gewalt gegenüber Mädchen und Frauen ab 14 Jahren durch strafmündige männliche Einzeltäter<sup>1</sup> und Gruppen, bei denen keine oder lediglich eine flüchtige Vorbeziehung zwischen Täter und Opfer bestand, untersucht (Forschungsgegenstand). Im Fokus des Projektes stand der § 177 StGB (Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung). Straftaten gemäß § 177 StGB werden im vorliegenden Bericht als „Kerndelikte“ bezeichnet. Der § 177 StGB wurde im Rahmen des 50. Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches vom 04.11.2016 (BGBl. I: 2460) reformiert. Unter anderem wurde in diesem Zusammenhang geändert, dass sich nicht mehr nur diejenige Person strafbar macht, die sexuelle Handlungen durch Gewalt, Gewaltandrohung oder die Ausnutzung einer schutzlosen Lage des Opfers erzwingt, sondern auch diejenige, die sich über „den erkennbaren Willen“ des Opfers hinwegsetzt. Die Gesetzesänderung erfolgte innerhalb des

Untersuchungszeitraums, sodass ihre Auswirkungen auf den Forschungsgegenstand thematisiert werden.

Im Rahmen des Projektes wurde außerdem ein Überblick über die Lage und Entwicklung ausgewählter weiterer Sexualstraftaten gegeben (Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen 2021). Neben den Kerndelikten handelt es sich hierbei um sexuelle Übergriffe, sexuelle Nötigungen und Vergewaltigungen mit Todesfolge gemäß § 178 StGB, Mord (im Zusammenhang mit Sexualdelikten) gemäß § 211 StGB, Beleidigung (auf sexueller Grundlage) gemäß § 185 StGB, üble Nachrede (auf sexueller Grundlage) gemäß § 186 StGB, Verleumdung (auf sexueller Grundlage) gemäß § 187 StGB und Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener (auf sexueller Grundlage) gemäß § 189 StGB. Berücksichtigt wurden außerdem die mit der Gesetzesänderung im November 2016 eingeführten Vorschriften zu sexueller Belästigung gemäß § 184i StGB sowie zu Straftaten aus Gruppen gemäß § 184j StGB.

<sup>1</sup> Ganz überwiegend handelt es sich bei Tätern sexueller Gewalt gegen Frauen um Männer (z. B. Müller/Schröttle 2004: 80). In diesem Text wird zugunsten der besseren Lesbarkeit und ausschließlich aus Gründen des Zuschnitts des Forschungsgegenstandes daher nur in Bezug auf die Täter die männliche Form, in Bezug auf die Opfer die weibliche Form verwendet. Damit soll keinesfalls die Tatsache übersehen werden, dass im Phänomenbereich der sexuellen Gewalt alle Geschlechter sowohl auf Seite der Täter als auch auf Seite der Opfer durchaus vorkommen.

Mit dem Terminus Täter werden in diesem Projekt zudem zusammenfassend Tatverdächtige, Beschuldigte, Angeschuldigte, Angeklagte und Verurteilte bezeichnet. Er bezieht sich entsprechend auf alle Status, die Personen, die im Fokus der Strafverfolgungsbehörden stehen, im gesamten Ermittlungs- und Strafverfahren haben können. Die Entscheidung für den Terminus Täter ermöglicht, neben einem besseren Lesefluss, vorrangig eine Komplexitätsreduktion. Trotz der gewählten Bezeichnung ist zu berücksichtigen, dass lediglich ein geringer Anteil der unter Verdacht stehenden Personen im vorliegenden Bericht auch tatsächlich rechtskräftig verurteilt wurde.

Betrachtet wurden, wie dargelegt, insbesondere Fälle, in denen sich Täter und Opfer nicht oder lediglich flüchtig kannten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine Legaldefinition des Begriffes der flüchtigen Bekanntschaft nicht vorliegt. In den Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik wird der Begriff wie folgt definiert: „Eine Person, mit der man nur sehr kurzfristigen Kontakt hatte, von der man fast noch nichts weiß und die man bezüglich ihres Verhaltens und ihrer Einstellungen nicht in gleicher Weise ‚einordnen‘ kann, wie Bekannte, die man über einen längeren Zeitraum kennt, die aber keine Freunde sind. Z. B. ‚Das Opfer kannte den TV nur vom Sehen oder hat lediglich ein paar Wörter mit ihm gewechselt‘. Z. B. ‚Diskobekanntschaft‘.“ (Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen 2020: A4|12). Diese Definition wurde hier zugrunde gelegt.

### 1.1.2 Forschungsanlass

Das Thema sexuelle Gewalt gegen Frauen erfährt bereits seit über 50 Jahren zunehmend öffentliche Aufmerksamkeit. Zu Projektbeginn zeigten dies beispielsweise die sogenannte #MeToo-Debatte um sexuelle Belästigungen und sexuelle Übergriffe zum Nachteil von Frauen in der Filmindustrie, die Debatte um die sexuellen Übergriffe auf Frauen durch Gruppen junger Männer in der Silvesternacht 2015/2016 unter anderem in Köln sowie die Debatte um das neue Sexualstrafrecht (Stichwort „Nein heißt Nein“). Erhöhte öffentliche Beachtung erfahren außerdem immer wieder besonders schwere Sexualstraftaten durch Einzeltäter oder Gruppen, wie beispielsweise überfallartige Vergewaltigungen im öffentlichen Raum.

Sexualstraftaten wie diese beeinträchtigen das Sicherheitsgefühl der Bürgerinnen und Bürger in besonderem Maße. Tatorte oder damit vergleichbare Örtlichkeiten werden in Folge einer Tat von Unsicherheitsgefühlen begleitet aufgesucht oder ganz gemieden. Daneben sind die Folgen für die Opfer gravierend. Neben den physischen Verletzungen, in seltenen Fällen bis hin zur Tötung des Opfers, kommt es oftmals zu (langfristigen) Beeinträchtigungen der psychischen Gesundheit.

Obwohl das Phänomen damit von hoher kriminalpolitischer und polizeipraktischer Bedeutung ist, fehlt es in Deutschland weitgehend an aktuellen empirischen Erkenntnissen. Zwar gibt es zahlreiche Studien, die sich mit sexueller Gewalt gegen Frauen beschäftigen, diese beziehen sich jedoch zu meist auf andere Facetten des Phänomenbereichs Sexualdelikte (z. B. Litzcke et al. 2015; Elsner/Steffen 2005) oder nur auf Teilbereiche des interessierenden Phänomens (z. B.

Dern et al. 2004). Bei einer auf Brandenburg bezogenen Studie von Uhlig (2015) handelt es sich um eine der wenigen Forschungsarbeiten, die umfassendere aktuelle Befunde zu Sexualstraftaten fremder Täter vorlegt. Allerdings beschränkt sich die Betrachtung hier ausschließlich auf Vergewaltigungen.

Dies war Anlass für die KKF des LKA NRW, ein Forschungsprojekt zu initiieren, das sich möglichst breit mit der Thematik der sexuellen Gewalt gegen Frauen durch ihnen unbekannte Täter befasst und dabei die Opfer, die Täter, die Tatbegehungsweisen sowie die polizeiliche Bearbeitung anhand verschiedener methodischer Zugänge gleichermaßen in den Blick nimmt.

### 1.1.3 Forschungsziele

Übergeordnetes Ziel des Projektes war die Optimierung der polizeilichen Ermittlungen und Fahndungsmaßnahmen, der polizeilichen Gefahrenabwehr, der Kriminalprävention sowie des Opferschutzes. Im Rahmen eines Workshops mit polizeilichen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern wurden vor Projektbeginn aktuelle Problemstellungen, die den interessierenden Phänomenbereich betreffen, erhoben und diskutiert. Auf Grundlage der Ergebnisse dieses Workshops wurden die Projektziele konkretisiert.

Das Projekt verfolgte insgesamt sechs Ziele:

- Ziel 1:** Die Kriminalitätslage und -entwicklung des Forschungsgegenstandes sowie weiterer ausgewählter Straftaten ist – auch vor dem Hintergrund der Gesetzesänderungen im Jahr 2016 – beschrieben.
- Ziel 2:** Opfer-, Tat- und Tätermerkmale sowie Zusammenhänge und Wirkmechanismen zwischen diesen Merkmalen sind analysiert.
- Ziel 3:** Die polizeiliche Sachbearbeitung bei Sexualstraftaten gegen Frauen ist analysiert.
- Ziel 4:** Die Genauigkeit von Opferaussagen bei Sexualstraftaten ist analysiert.
- Ziel 5:** Opferschutzmaßnahmen sowie Opferbedürfnisse im Strafverfahren sind analysiert.
- Ziel 6:** Die differentielle Aussagekraft und Qualität der vorhandenen polizeilichen Datenbestände zu Sexualstraftaten gegen Frauen ist überprüft.

### 1.1.4 Projektmodule

Die dargelegten Forschungsziele wurden in drei Modulen, die teilweise aus verschiedenen Teilmodulen bestehen, umgesetzt.

#### Modul 1: Kriminalitätslage und -entwicklung

Mit diesem Modul wurde das *erste Ziel* des Projektes adressiert. Die Kriminalitätslage und -entwicklung wurde analysiert. Ein besonderer Fokus wurde dabei auf die Entwicklung der Kriminalitätslage in Folge der Gesetzesänderungen im November 2016 gelegt. Das Modul wurde von der KKF gemeinsam mit Prof. Dr. Daniela Pollich von der HSPV NRW durchgeführt. Der Ergebnisbericht zu diesem Modul wurde bereits publiziert (Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen 2021).

#### Modul 2: Tat-, Opfer- und Tätermerkmale

In diesem Modul wurde angestrebt, phänomenologische Erkenntnisse über Opfer, Täter und Taten zu generieren. Damit wurde das *zweite Ziel* des Projektes adressiert. Im Fokus stand in diesem Modul die Identifizierung von Opfer-, Tat- und Tätermerkmalen sowie von Zusammenhängen und Wirkmechanismen zwischen den Merkmalen. Das Modul wurde durch die KKF mit Unterstützung von Prof. Dr. Daniela Pollich von der HSPV NRW durchgeführt.

#### Modul 3: Strafverfolgung

Im Rahmen dieses Moduls wurden verschiedene Aspekte der Strafverfolgung thematisiert. Dabei wurde zwischen vier Teilmodulen differenziert:

##### Teilmodul 3a: Polizeiliche Sachbearbeitung

Dieses Teilmodul bezog sich auf das *dritte Ziel* des Projektes. Hier wurde die polizeiliche Sachbearbeitung bei Sexualstraftaten gegen Frauen im Sinne des Forschungsgegenstandes betrachtet. Dabei wurden insbesondere ermittlungsrelevante Merkmale, Besonderheiten der polizeilichen Bearbeitung von sexueller Gewalt gegen Frauen sowie Aspekte zur Vernehmung in diesem Deliktsbereich thematisiert. Das Teilmodul wurde von Prof. Dr. Daniela Pollich von der HSPV NRW in Zusammenarbeit mit der KKF durchgeführt.

##### Teilmodul 3b: Genauigkeit von Opferaussagen

In diesem Teilmodul wurde das *vierte Ziel* des Projektes in den Blick genommen. Dabei wurden keine Erhebungen zur Aussagepsychologie durchgeführt. Die Untersuchung der

Genauigkeit von Opferaussagen beschränkte sich auf Alters- und Größenschätzungen sowie Täterbeschreibungen durch die Opfer sowie die Informationsmenge und -genauigkeit in deren Zeugenaussagen bei der Polizei.

##### Teilmodul 3c: Opferschutz und Opferbedürfnisse

Dieses Teilmodul bezog sich auf das *fünfte Ziel* des Projektes. Es wurde der Frage nachgegangen, inwieweit Opferrechte und Opferschutzmaßnahmen im Kontext der Strafverfolgung berücksichtigt werden und inwieweit es in den Ermittlungs- und Strafverfahren zu sekundären Viktimisierungen kommt. Außerdem wurde untersucht, wie Opferschutzmaßnahmen von den Opfern bewertet werden und welche Bedürfnisse bzw. Wünsche die Opfer mit dem Ermittlungs- und Strafverfahren verbinden. Das Teilmodul wurde durch die KKF in Zusammenarbeit mit Prof. Dr. Ruth Linssen und Prof. Dr. Kerstin Feldhoff von der FH Münster durchgeführt.

##### Teilmodul 3d: Aussagekraft und Qualität der Datenbestände

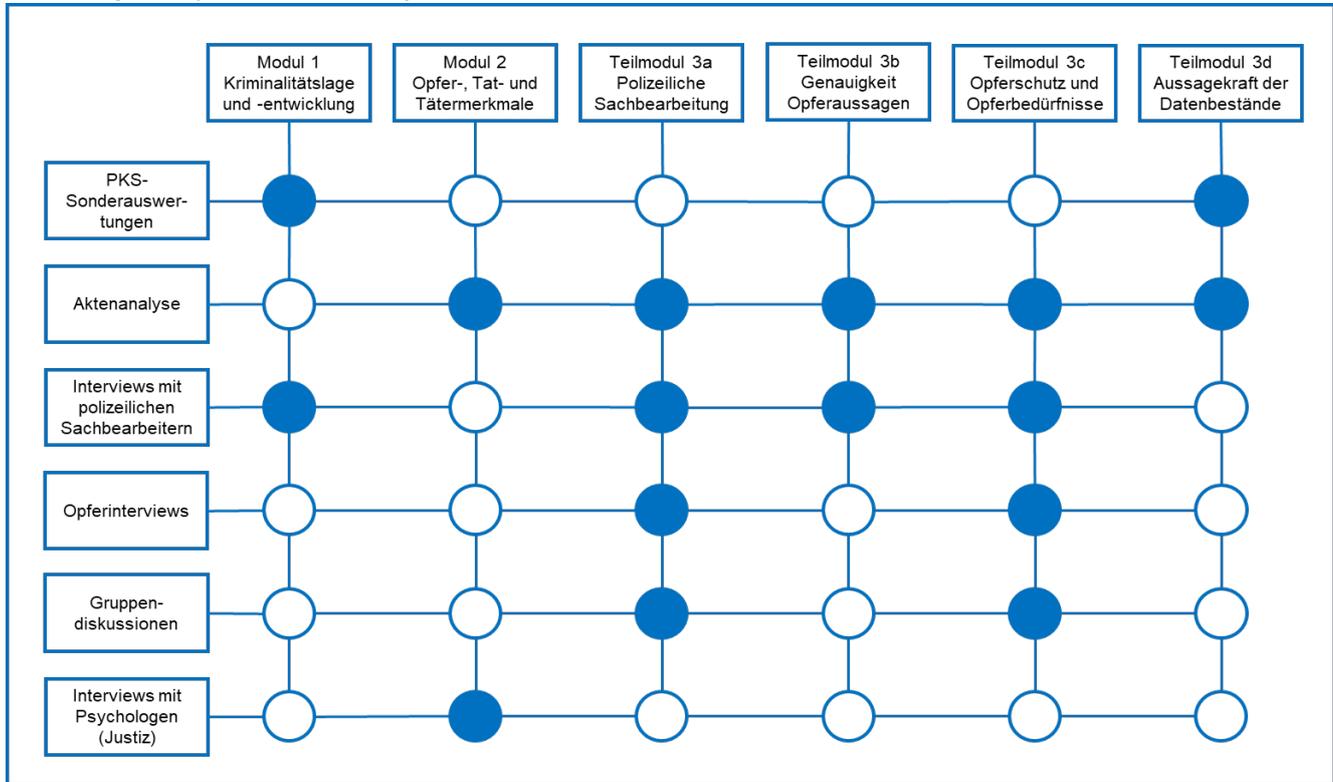
Dem *sechsten Ziel* des Projektes entsprechend wurde in diesem Teilmodul die Aussagekraft und Qualität der polizeilichen Daten sowie der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakten bewertet. Diese Tätigkeiten erfolgten in der KKF.

### 1.1.5 Daten und Methoden

Im Rahmen des Projektes wurden unterschiedliche Datenbestände und Forschungsmethoden verwendet. So wurden staatsanwaltschaftliche Ermittlungsakten, Daten aus der Polizeilichen Kriminalstatistik Nordrhein-Westfalen (PKS NRW) und polizeiliche Vorgangsdaten quantitativ ausgewertet. Darüber hinaus wurden qualitative Interviews mit Opfern, polizeilichen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern sowie mit psychologischen und bzw. forensisch-psychiatrischen Expertinnen und Experten sowie Gruppendiskussionen mit Expertinnen und Experten der Bereiche Opferschutz und strafrechtlicher Ermittlungsverfahren geführt.

In Abbildung 1 auf der folgenden Seite werden die eingesetzten Methoden in Bezug zu den Modulen des Projektes gesetzt. Ausgefüllte Kreise bedeuten dabei, dass mit der jeweiligen Methode Erkenntnisse zu dem jeweiligen Modul generiert werden. Detailliertere Informationen zu sämtlichen im Projekt eingesetzten Methoden sind dem gesonderten Methodenbericht (Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen 2022a) zu entnehmen.

**Abbildung 1:** Projektmodule und eingesetzte Methoden



Quelle: Meyer 2018: 585

## 1.2 Über diesen Bericht

Im Rahmen des Projektes wurden sieben grundlegende Ergebnisberichte und ein Methodenbericht erstellt.

- Kriminalitätslage und -entwicklung in Nordrhein-Westfalen in den Jahren 2008–2019 (Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen 2021)
- Phänomenologie sexueller Übergriffe, sexueller Nötigungen und Vergewaltigungen in Nordrhein-Westfalen
- Täter sexueller Gewalt: Merkmale der Täter, der Taten, von Gruppentaten und geografische Merkmale
- Opfer sexueller Gewalt: Opferbedürfnisse, Opfermerkmale, Opferschutz und Prävention (in zwei Teilen)

- Polizeiliche Bearbeitung von Sexualdelikten (in zwei Teilen)
- Methodenbericht (Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen 2022a)

Der vorliegende Bericht ist der erste Teilbericht zu den Opfern sexueller Gewalt. Hinsichtlich der Opfer sexueller Gewalt war übergeordnetes Ziel des Projektes die Optimierung (1) der opfer- und situationsbezogenen (polizeilichen) Prävention und (2) des (polizeilichen) Opferschutzes im Ermittlungs- und Strafverfahren in Bezug auf die Kerndelikte. Hierzu wurden folgende Forschungsziele verfolgt:

**Tabelle 1:** Forschungsziele des Teilmoduls

| Forschungsziele |   |
|-----------------|---|
| 1.              | Merkmale von Opfern, Taten und Situationen der Opferverletzung sind identifiziert.            |
| 2.              | Folgen der primären Viktimisierung für die Opfer sind identifiziert.                          |
| 3.              | Die Umsetzung der Opferschutzmaßnahmen im Ermittlungs- und Strafverfahren ist überprüft.      |
| 4.              | Bedürfnisse und Belastungen von Opfern im Ermittlungs- und Strafverfahren sind identifiziert. |

Der vorliegende Bericht befasst sich mit den Belastungen und Bedürfnissen von Opfern im Ermittlungs- und Strafverfahren und adressiert entsprechend das vierte Forschungsziel. Im Rahmen des Projektes wurden verschiedene Methoden eingesetzt, um Erkenntnisse hierzu zu gewinnen. Von großer Relevanz war es, Erkenntnisse aus der Opferperspektive zu generieren. Aus Neutralitätsgründen wurde die entsprechende Forschung durch Prof. Dr. Kerstin Feldhoff und Prof. Dr. Ruth Linssen von der Fachhochschule Münster durchgeführt. Sie führten qualitative Interviews mit sechs Opfern von Sexualstraftaten sowie, da nur eine so geringe Anzahl von Opfern akquiriert werden konnte, ergänzend fünf Opfer-

anwältinnen und Frauenberaterinnen. Detaillierte Informationen zur Methodik und zur Datengrundlage können dem Methodenbericht des Projektes entnommen werden (Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen 2022a: 16 ff.).

Dieser Bericht beinhaltet den Abschlussbericht der beiden Wissenschaftlerinnen der Fachhochschule Münster. Im Verlauf des Projektes wurden weitere Erkenntnisse zu den Belastungen und Bedürfnissen von Opfern im Ermittlungs- und Strafverfahren generiert, die im noch folgenden zweiten Ergebnisbericht zu den Opfern sexueller Gewalt dargelegt und mit den nachfolgend dargestellten Ergebnissen in Bezug gesetzt werden.

## 2 Erkenntnisse aus den qualitativen Interviews

*Prof. Dr. Kertsin Feldhoff, Prof. Dr. Ruth Linssen (Fachhochschule Münster)*

Die Auswertung der Interviews mit Opfern und Expertinnen zu ihren Erfahrungen mit dem Ermittlungs- und Strafverfahren ist in die Themenblöcke Erstkontakt mit der Polizei (hier sind die Anzeigenaufnahme und/ oder die erste Befragung durch Wach- und Streifenbeamte gemeint), Vernehmung im

Fachkommissariat, Hauptverhandlung bei Gericht und Gesamtbewertung gegliedert. Die Aussagen der Betroffenen werden durch die Sicht der Expertinnen in den jeweiligen Themenblöcken ergänzt bzw. kontrastiert.

### 2.1 Erstkontakt mit der Polizei

Der Erstkontakt mit der Polizei fand für die meisten der interviewten Opfer von unbekanntem oder flüchtig bekannten Tätern unmittelbar nach der Tat statt. Die Polizei versucht dann im Rahmen des sogenannten „ersten Angriffs“ die Situation zu klären, möglichst zentrale Informationen zur Tat aufzunehmen und, falls möglich, Spuren zu sichern. Der Erstkontakt kann durch eine Strafanzeige in der örtlichen Polizeiwache oder durch ein Herbeirufen der Polizei nach der Tat erfolgen. Beide Formen sind auch in den Interviews genannt worden.

#### 2.1.1 Verhalten der Polizistinnen und Polizisten im Erstkontakt

Die befragten Opfer bewerten den Erstkontakt mit der Polizei fast alle positiv. Dabei wird das Verhalten der Beamtinnen und Beamten zumeist als freundlich und sensibel charakterisiert. Diese Darstellung ist hervorzuheben, da die Streifenbeamtinnen und -beamten, die beim Erstkontakt anwesend sind, in aller Regel keine spezielle Ausbildung im Umgang mit Opfern von Gewalt- und Sexualstraftaten haben. Für die vor allem direkt nach der Tat noch erheblich traumatisierten Opfer stellt sich zum Teil durch die bloße Anwesenheit der Beamtinnen und Beamten ein Gefühl von Schutz und Sicherheit ein, das den Schilderungen zufolge stabilisierend wirkt. Für dieses Gefühl von Schutz und Sicherheit ist das Geschlecht der handelnden Beamtinnen und Beamten nach Aussage der Befragten nicht primär ausschlaggebend, wenn auch die Mehrheit angibt, eine Beamtin zu bevorzugen. Das Geschlecht der im ersten Angriff zuständigen bzw. anwesenden Beamtinnen und Beamten variiert jedoch je nach Situation, Dienststelle und deren Besetzung und es werden durchaus auch männliche Polizisten als aufmerksam und rücksichtsvoll

beschrieben. Den Betroffenen ist in dieser belastenden Situation die Vermittlung von Empathie und „Menschlichkeit“ am wichtigsten:

*„Das war definitiv über's Dienstmaß hinaus. Ja, das hab ich auch gespürt. Aber das war ganz toll. Das war so viel Menschlichkeit. So was anderes braucht man im Moment sowieso nicht. Da hilft einfach nichts.“ (OInt 1)*

Auch die Expertinnen beurteilen den Erstkontakt ihrer Klientinnen mit den Polizistinnen und Polizisten als tendenziell positiv und beschreiben sie als sehr bemüht. Jedoch beurteilten einige ihrer Klientinnen den Erstkontakt abhängig von der Opfer-Täter-Beziehung unterschiedlich, je nachdem ob es sich um flüchtige Bekanntschaft mit dem Täter durch z. B. Dating-Apps oder gänzlich unbekannte Täter handelt. Demnach fühlten sich die Opfer ohne Vorbeziehung zum Täter mehr unterstützt und ernst genommen, während sich die Opfer mit flüchtigen Beziehungen zum Täter von der Polizei eher hinterfragt und weniger ernst genommen fühlen. Eine Expertin sagt dazu:

*„Aber wo sozusagen die Anbahnung eines Kontaktes erst einmal freiwillig ist und es dann aber schon sehr schnell zum Übergriff kommt, da erlebe ich schon oder recht häufig, dass Frauen sich da nicht so gut unterstützt fühlen also, dass sie da so das Gefühl haben, war das denn jetzt tatsächlich gegen ihren Willen? Oder wenn Alkohol eine Rolle gespielt hat. Also, wenn ja, oder auch Drogen.“ (EInt 5)*

In allen Fällen der interviewten Frauen, bei denen der Erstkontakt unmittelbar nach einer Tat erfolgte, haben die Polizeibeamtinnen und -beamten, nachdem sie Angaben zur Tat

aufgenommen haben, die Betroffenen auch in die gynäkologische Abteilung einer Klinik begleitet, um Spuren sichern zu lassen. In diesem Kontext muss jedoch erwähnt werden, dass dieses Vorgehen nicht repräsentativ ist. Dieses Prozedere empfinden die Betroffenen als enorm belastend. Hinzu kommen lange Wartezeiten in der Klinik, zum Teil über Stunden. Viele der Interviewten schildern zudem, dass sie in dieser Situation übermüdet waren, Schmerzen hatten und eigentlich nach Hause wollten. Sie sehen jedoch häufig die Notwendigkeit der Untersuchungen und einer möglichst zeitnah nach der Tat erfolgenden Vernehmung ein:

*„Ich dachte mein Kopf explodiert gleich oder so. Also ich hätte schon gerne eine Pause gemacht, aber dann ja, sagt man ja auch es ist besser, wenn du direkt mit den Erinnerungen jetzt noch da das alles durchziehst.“ (OInt 5)*

Insbesondere während der Wartezeit in der Klinik vor und nach der Untersuchung sind die Opfer zum einen erleichtert, von den Beamtinnen und Beamten begleitet zu werden, da sich bei ihnen durch die Anwesenheit ein Sicherheitsgefühl einstellte. Zum anderen werden auch hier kleine Gesten der Beamtinnen und Beamten hervorgehoben, die den Opfern sehr geholfen haben, die Situation erträglich zu gestalten:

*„Da haben wir lange gewartet und da war die Polizistin auch die ganze Zeit dabei und die haben dann noch Überstunden gemacht und die hat mir ihre Snacks irgendwie Schokoriegeln und Möhren und so angeboten. Also die waren wirklich sehr, sehr nett und haben uns dann noch aufs Revier danach gefahren, weil ich dann direkt die Aussage machen musste.“ (OInt 4)*

Die Betroffenen finden es außerdem erleichternd, dieselben Begleitpersonen während des oft mehrere Stunden dauernden Erstkontaktes mit der Polizei zu haben. Dies macht es oftmals einfacher, sich fremden Menschen anzuvertrauen und ein Vertrauensverhältnis zur jeweiligen Polizistin bzw. zum jeweiligen Polizisten aufzubauen. Dabei ist den Betroffenen in aller Regel jedoch noch nicht klar, dass es eine weitere Vernehmung im Fachkommissariat mit anderen Beamtinnen und Beamten geben wird. Dabei ist ein Wechsel der Personen im polizeilichen Ablauf zwar nicht üblich, aber bei allen interviewten Personen der Fall.

### 2.1.2 Protokollierung der Aussagen bzw. der Anzeige

Für die Betroffenen ist es überraschend, dass mitunter Gedächtnisprotokolle über ihr Verhalten während der Wartezeit in der Klinik von den Beamtinnen und Beamten angefertigt

werden. Ein Beamter interpretiert dabei das Bemühen einer Betroffenen, sich gegenüber ihrer Mutter ihre Beeinträchtigung nicht zu sehr anmerken zu lassen, als relativ ausgeglichenen Gemütszustand. Die Betroffene schildert dies wie folgt:

*„Und hab sowas gesagt [zur Mutter gewendet] wie... keine Ahnung: Hey, man muss das irgendwie positiv sehen. Und wenn ich daraus lernen, nein zu sagen und dieser Satz z. B.. wurde mir zum Verhängnis, obwohl ich es halt nie in irgendeinem Dings gesagt habe, sondern es wurde halt einfach mit aufgeschrieben, wo ich dachte, dass ich gar nicht befragt werde. Also es ist so. Sie, also die Kommissare bzw. die Kripo, die saß ja einfach nur dabei und ich dachte, sie warten halt mit mir. Für mich waren sie nicht die Beobachter.“ (OInt 6)*

Recht ungenaue und wertende Aufzeichnungen wie diese können dabei mitunter zu bedeutsamen Problemen im weiteren Verlauf des Strafverfahrens (Hauptverhandlung) führen, in der den Betroffenen Angaben und Äußerungen ggf. vom Gericht bzw. der Verteidigung vorgehalten werden. Zur Protokollführung bei der ersten Befragung bzw. bei der Anzeigerstattung merken einige Betroffene zudem an, dass ihnen eine wortwörtliche Mitschrift bzw. die Abschrift einer Tonbandaufzeichnung lieber sei, als von den Beamtinnen und Beamten in deren Worten zusammengefasste Sätze. Aufgrund der Traumatisierung und Belastung in dieser Situation des Erstkontakts fühlen sich die meisten der Interviewten nach eigener Aussage kaum in der Lage, ihre Angaben immer so präzise und vollständig zu machen, wie es sich im späteren Verlauf des Strafverfahrens aus ihrer Sicht als notwendig herausstellte.

Auch die Expertinnen kritisieren, dass die Protokollführung meist nicht wortwörtlich, sondern lediglich grob in Form eines Gedächtnisprotokolls erfolgte. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Vermerk im Protokoll hilfreich wäre, falls nur eine kursorische Befragung erfolgt. Sie fordern, dass die Polizei die Opfer darüber informiert, dass überhaupt protokolliert wird.

Neben einer wortgleichen Protokollierung wünschen sich die Expertinnen ebenfalls, dass die Polizistinnen und Polizisten keine Wertungen und Interpretationen des Gesagten oder des Verhaltens festhalten. Eine Expertin sagt dazu:

*„...das sehe ich schon so dass die Polizeibeamtinnen, bleibe ich jetzt bei Beamtinnen, die dann eben jetzt mehrfach oder vor Ort sind, dass sie an der Stelle sich auch da genau überlegen sollten, was da niedergeschrieben wird und vielleicht*

*eben derartige Dinge einfach da rausgelassen werden, dass wirklich nur Feststellungen von eben ‚Wir haben das und das an Spuren gesichert‘ und über den Gemütszustand oder irgendetwas oder wie sich die Geschädigte da verhält überhaupt nichts niedergeschrieben werden sollte.“ (EInt 3)*

### 2.1.3 Informationen über Verfahrensablauf und Rechte der Betroffenen

Die Traumatisierung und Belastung in der Situation der ersten Vernehmung wirkt sich hochwahrscheinlich auch auf die Aufnahmefähigkeit der Betroffenen bezüglich der Informationen zum weiteren Verfahrensablauf aus. Die Aufnahmefähigkeit für Eindrücke und Informationen beschreiben die Betroffenen zumindest als eingeschränkt und wünschen sich, dass für einen adäquaten Umgang ihre Verfassung individuell eingeschätzt wird und nur die nötigsten Informationen übermittelt werden. Ggf. sollten Informationen auch mehrfach oder an Begleitpersonen gegeben werden. Es gibt auch Betroffene, die berichten, dass sie sich mehr Informationen gewünscht hätten:

*„Mein Mann hat die [Information] sicherlich bekommen. Aber ich habe, wenn ich sie bekommen haben sollte, habe ich keine Erinnerung daran.“ (OInt 1)*

Zum Teil wünschen sich die Befragten weniger Hinweise zum gesamten Ablauf, als vielmehr zu konkreten nächsten Schritten. So berichten einige, dass weder sie noch die Begleitpersonen deutlich genug auf die Möglichkeit, einen Rechtsbeistand hinzuzuziehen, aufmerksam gemacht wurden. Auch

wurde die noch folgende Vernehmung im Fachkommissariat mitunter nicht so angekündigt, dass es die Betroffenen erreicht hätte. Den Betroffenen war also weder klar, dass sie in einem neuen Termin neuen Beamtinnen und Beamten noch einmal alle Geschehnisse schildern mussten, noch, welche Relevanz diese Aussagen für das Strafverfahren insgesamt haben und dass die Hinzuziehung eines Rechtsbeistandes für diese Vernehmung sinnvoll sei. Die Expertinnen bestätigen die eingeschränkte Aufnahmefähigkeit der Betroffenen für Informationen im Erstkontakt. Sie plädieren dennoch für eine kurze, klare Information über die nächsten Schritte, v.a. über die folgende ausführliche Vernehmung im Fachkommissariat.

Manchmal unterbleiben laut den interviewten Personen auch für den Abschluss des Strafverfahrens elementare Informationen:

*„Also alles. ich war total grün und blau zusammengeslagen. Das konnte ja dann alles belegt werden. Aber die Anwältin hat dann auch zu mir gemacht, von verschiedenen von verschiedenen Stadien Tage danach immer wieder Fotos. So was kam von der Polizei z. B. nicht. Und dann, dachte ich: Was machen die Frauen, die nicht sofort einen Anwalt haben und so? Von wem erfahren die denn dann, was man alles im Nachgang noch so, ähm. festhalten muss, auch?“ (OInt 1)*

Das Setting bei der ersten Befragung entsprach häufig dem der Vernehmung im Fachkommissariat und wird im Folgenden detailliert beschrieben.

## 2.2 Vernehmung im Fachkommissariat

Bis auf eine interviewte Betroffene sind alle direkt nach dem Erstkontakt und der ärztlichen Untersuchung zur Vernehmung ins Fachkommissariat gebracht worden. In einem Fall erfolgte die Vernehmung erst zwei Wochen nach der Tat.

### 2.2.1 Subjektive Belastungen durch die Vernehmung

Die Betroffenen schildern, dass sie überrascht waren, dass ihnen bei der Vernehmung im Fachkommissariat andere Personen als beim ersten Kontakt mit der Polizei beim Wach- und Wechseldienst gegenüber saßen. Der Wechsel der Vernehmungspersonen warf bei ihnen die Frage auf, wer denn nun die feste Ansprechperson sei. Zusätzlich kam für die meisten Betroffenen die Erkenntnis hinzu, dass sie die Geschehnisse erneut schildern mussten. In den Vernehmungen müssen die Opfer durch die mehrfache und detailgetreue

Wiedergabe des Geschehens nicht nur die Tat erneut durchleben, sondern sich auch des Opferwerdungsprozesses erneut bewusst werden. Die Betroffenen haben bei der Vernehmung, unter anderem durch die vielen Nachfragen, oftmals das Gefühl, dass ihnen zumindest potenziell eine Mitschuld am Geschehen gegeben werden könnte. Sie fühlen sich dementsprechend durch die Vernehmungssituation selbst „an den Pranger gestellt“ und haben das Gefühl, das ihnen nicht geglaubt wird (OInt 6). So schildert ein Opfer:

*„Wo ich auch dachte, ich bin doch jetzt nicht hier die Schuldige. Also man hat sich sehr gefühlt, als wäre man selber schuld so daran was passiert ist und dass man ja doch eigentlich hätte anders handeln sollen.“ (OInt 6)*

Eine Expertin sagt hierzu, dass vor allem die detaillierten Nachfragen der Kriminalbeamtinnen und -beamten zu Verunsicherung führen und zum Eindruck der Opfer, ihnen werde nicht geglaubt:

*"Immer wieder dieselbe Frage mit etwas anderen Worten, weil eben immer noch nicht das ausgesagt worden ist, was sie-. Das ist für die [Betroffene] so als Angriff im Empfinden. Sie [die Betroffene] sagen dann: „Das habe ich doch schon gesagt, warum soll ich das denn nochmal sagen, der glaubt mir nicht!“ (EInt 2)*

Laut einer Expertin kann die detaillierte Schilderung der Sexualstraftat an sich, gerade für jüngere Betroffene, mit erheblichen Belastungen verbunden sein:

*„Ja schlimm, weil obwohl ich das vorher sage, rechnen die nicht damit, dass das dann doch so gemacht wird. Oder wenn sie das dann doch aussprechen müssen und wir und wir reden hier auch von vierzehn-, fünfzehnjährigen Mädchen, die noch gar nicht viele sexuelle Erfahrung haben, die auch nicht vielleicht mal- und auch die Wörter wie Penis und die haben das noch gar nicht so oft ausgesprochen, auch nicht im positiven Sinne so na, das ist das Problem. Und dann- oder haben Handlungen, müssen Handlungen darstellen, die sie ja noch selten in positiver Weise erlebt haben.“ (EInt 4)*

Dieser Eindruck ist nur begrenzt von dem Verhalten der Vernehmungsbemtinnen und -beamten beeinflussbar, da eine wesentliche Ursache dafür in der Tat selbst und die dadurch hervor gerufene Traumatisierung liegt. Dementsprechend bewerten alle von uns befragten Opfer die Vernehmungssituation im Fachkommissariat als äußerst belastend.

*„Es ist auf jeden Fall eine Tortur. Ja, das ist einfach so. (...) Ja, also man ist danach fertig, als hätte man wirklich so einen Halbmarathon gelaufen.“ (OInt 2)*

Eine Expertin beschreibt die Situation der Vernehmung so:

*"Das ist einfach sehr, sehr anstrengend. Und was sie halt auch alle schildern, ist totale Erschöpfung. Aber auch immer den Gedanken "Ich muss das hinter mich bringen, ich will das hinter mich bringen". Und der Zusammenbruch ist eigentlich dann, wenn sie wieder nach Hause kommen irgendwann. Also das Bemühen, sich so lange zusammenzureißen, dass sie funktionieren, dass sie im System funktionieren, wo sie sich auch nicht leisten können und wollen, den Zusammenbruch zu haben." (EInt 2)*

Es gibt jedoch Möglichkeiten, dies etwas aufzufangen. So wird es etwa als sehr hilfreich von den Betroffenen beschrieben, wenn die Vernehmungsbeamtinnen und -beamten sehr ruhig und ggf. auch mehrfach erklären, weshalb bestimmte Fragen mit vielen Nachfragen verbunden werden müssen und dass dies ausdrücklich nicht bedeutet, dass sie eine Schuld unterstellen.

*"Ja also teilweise war die Formulierung vielleicht einfach so ein bisschen, oder da hätte ich mir z. B. gewünscht, dass man dann nochmal hätte gesagt: So, das ist jetzt nicht irgendwie wertend gemeint, aber ich muss hier nochmal nachfragen. Also einfach nochmal so deutlich machen, dass das jetzt nicht irgendwie anschuldigend oder anprangernd ist, sondern einfach, dass das gefragt werden muss und dass man das nochmal klarmacht, dass das hier irgendwie keine Wertung ist. Also es war ja bestimmt keine Wertung, aber trotzdem hat man sich da irgendwie so ein bisschen gefühlt wie an den Pranger gestellt." (OInt 6)*

Gleichzeitig werden die Beamtinnen und Beamten insgesamt häufig als unterstützend wahrgenommen, die Betroffenen fühlen sich „in guten Händen“. Was darauf hinweist, dass das Problem des Infragestellens mehr mit der Tat als mit dem Verhalten der Beamtinnen und Beamten in Zusammenhang stehen könnte:

*"Also ja, sehr professionell, neutral, aber vor dem Gespräch sehr nett und so: Ah schön, dass sie da sind. Aber halt natürlich sehr, nicht kühl, aber eben neutral. Sie muss ja professionell sein. Also so dementsprechend. Es wirkte so, als würde sie es jeden Tag machen, was sie vermutlich auch tut." (OInt 6)*

Nur eine Betroffene charakterisiert das Verhalten der Beamtinnen und Beamten während ihrer Vernehmung als generell hinterfragend. Die Art und Weise der Befragung wird von dieser Betroffenen als Misstrauen gewertet und verstärkt ihr Gefühl, in ihrer Glaubwürdigkeit infrage gestellt zu werden:

*"Und genau ich hatte dann diese Sache erst einmal erzählt und der Polizeibeamte hatte mich erst einmal gefragt, woher ich überhaupt wissen wollen würde, dass ich überhaupt vergewaltigt worden wäre, weil ich hätte ja geschlafen." (OInt 3)*

Das Geschlecht der vernehmenden Ermittlerinnen und Ermittler ist nach Aussagen der Befragten nicht primär ausschlaggebend für das Wohlbefinden der Betroffenen, wenn auch die Mehrheit angibt, eine Beamtin zu bevorzugen.

Die Vernehmungen im Fachkommissariat selbst werden sowohl als psychisch wie auch als körperlich sehr belastend

empfundene, da sie sehr lange dauern, nicht selten mehrere Stunden. Daher werden Pausen und Erkundigungen der Beamtinnen und Beamten nach der Verfassung der Betroffenen sehr positiv aufgenommen und als hilfreich erlebt.

*„Und wie gesagt. Also ich denke, die Frau hat auch gemerkt, dass mir grad zu viel ist und hat dann auch nicht. Also hat mir gesagt, wir warten jetzt erstmal.“ (OInt 5)*

### 2.2.2 Begleitung durch Angehörige, Freundinnen und Freunde, Anwältinnen und Anwälte

Begleitpersonen aus dem privaten Umfeld können als große Unterstützung erlebt werden, um mit den Belastungen der Vernehmung fertig zu werden. Auf der anderen Seite können sie auch als weitere Belastung empfunden werden, etwa wenn die Betroffene nicht will, dass Eltern oder Partner genau über das Geschehene Bescheid wissen. Einige der interviewten Opfer schämen sich vor ihren Angehörigen oder wollten diesen nicht noch Schmerz oder Kummer machen.

*„Also mein Papa war auch selber total aufgelöst. Also der war am Gucken und suchen und so. Und ja, das war ein bisschen viel für mich, weil ich wusste ja selber nicht wohin. Und das war schon gut, weil ich weiß nicht, ob ich in der Gegenwart von meinem Papa das auch direkt gesagt hätte.“ (OInt 5)*

In den Vernehmungen im Fachkommissariat ist häufig keine Begleitung in Form einer Anwältin bzw. eines Anwalts oder einer psychosozialen Prozessbegleitung anwesend. Einige Betroffene berichten, dass sie sich an keinen entsprechenden Hinweis erinnern könnten. Manche Betroffene geben weitergehend an, dass sie die Information über die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Anwältin bzw. eines Anwalts oder einer psychosozialen Prozessbegleitung erst in der Vernehmung erfahren bzw. wahrgenommen haben. Angst vor Kosten ist oft ein Abschreckungsfaktor, um sich anwaltliche Begleitung zu holen, hat OInt 3 auch bemängelt (die musste nach Einstellung Kosten selbst tragen). Dies steht im Kontrast zu der Wahrnehmung der Expertinnen, die eine frühzeitige anwaltliche Beratung für sinnvoll erachten. Nach ihrer Ansicht sind viele Betroffene über die Möglichkeiten der Begleitung nicht informiert oder konnten die Information bis zu diesem Zeitpunkt nicht aufnehmen. Meist kommen die Klientinnen erst nach der Vernehmung im Fachkommissariat zu ihnen, teilweise erst nachdem das Verfahren schon mehrere Monate läuft oder sogar erst kurz vor der Hauptverhandlung. Ist dies der Fall, gehen die Betroffenen bis dahin unbegleitet durch das Verfahren.

### 2.2.3 Protokollführung

Wie bei den Erstkontakten der Befragten mit der Polizei wird auch während der Vernehmung im Fachkommissariat von den Ermittlerinnen und Ermittlern Protokoll geführt. Dabei wird das Protokoll direkt in den Computer eingegeben oder es werden Audio-Aufnahmen gemacht, die anschließend transkribiert werden. Zur Protokollerfassung merken einige Betroffene an, dass ihr genauer Wortlaut in den Protokollen oft nicht enthalten sei und dass es sich manchmal bloß um eine grobe Zusammenfassung ihrer Aussagen handele.

*„Aber man macht eine Aussage und sagt drei, vier, fünf, sechs Sätze. Der Polizeibeamte formuliert das für sich neu in seinen Satz-Aufbau und fragt ist das so? Und dann für einen selber ist das in groben Zügen genauso gewesen. Aber er hat natürlich das so wiedergegeben, wie er das schreibt, komprimiert, dass er da nicht so viel schreiben muss oder welche Gründe das auch immer hat. Das wiederum wird aber nachher einem wieder zu Lasten gelegt, dass da Unterschiede sind, obwohl das gar nicht vermeidbar ist.“ (OInt 2)*

Grobe Zusammenfassungen können jedoch später Spielraum für Interpretationen in der Hauptverhandlung lassen.

*„Also es wurde ja viel vor Gericht an Aussagen festgemacht, wie man es bei der ersten Aussage gesagt hat. Und da ging es nicht um grobe Dinge, sondern um Wortlaute, also Satzstellung. Tatsächlich, wo man dann hinterher sagen muss, dass die Gegenpartei dann halt gesagt hat, da kommen Sachen auf, die die für unglaubwürdig halten, weil es anders formuliert worden ist.“ (OInt 2)*

Aufgrund solcher Erfahrungen wird von den meisten Opfern in der Vernehmung im Fachkommissariat eine Aufnahme ihrer Aussage per Tonband und deren wortgleiche Abschrift bevorzugt, damit in den Vernehmungsprotokollen der authentische Wortlaut der Aussage festhalten wird. Die Vernehmung muss nach Würdigung der dafür jeweils maßgeblichen Umstände aufgezeichnet werden und als richterliche Vernehmung erfolgen, wenn damit die schutzwürdigen Interessen von Personen, die durch Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 184j des Strafgesetzbuches) verletzt worden sind, besser gewahrt werden können und der Zeuge der Bild-Ton-Aufzeichnung vor der Vernehmung zugestimmt hat. Dies ist, auch aus Sicht der Expertinnen, wichtig für einen eventuellen Vorhalt in der Hauptverhandlung, damit Details des Kerngeschehens wortgetreu nach den Aussagen der Opfer protokolliert werden. Die Betroffenen lasen sich das Protokoll jedoch meist nicht nochmal richtig durch, da sie der Vernehmungssituation so schnell wie möglich entfliehen

wollen. Eventuelle Ungenauigkeiten oder Fehler in den Zusammenfassungen würden so u. U. nicht bemerkt.

*"...und dann sollen die das alles nochmal durchlesen. Die sagte ganz genau ‚Natürlich habe ich mir das nicht mehr richtig durch-, ich habe das Überflogen, weil ich raus wollte‘. Und ich finde auch diesen Befragungsstil finde ich persönlich als für ein juristisches Material finde ich es persönlich nicht gut, wenn der persönliche Stil von so einer Polizistin oder Polizisten letztendlich da einfließt und das in 14-20-jährige Mädchen" (EInt 4)*

### 2.2.4 Vernehmungssetting

Das Vernehmungssetting, also die äußeren Rahmenbedingungen, werden von fast allen Betroffenen als unruhig und störanfällig charakterisiert. Die Vernehmung wird oft in einem Zweierbüro durchgeführt und die Interviewten beschreiben Störungen durch Telefonklingeln und Türen, die auf- und zu-gehen. Auch die Anwesenheit und das Weiterarbeiten der anderen Beamtin bzw. des anderen Beamten wird als störend erlebt. Eine derart unruhige Atmosphäre wird von den Opfern als erschwerend beschrieben.

*"Und einfach dieses Telefonklingeln, das geht mir nicht aus dem Kopf. Wie. Wie man noch nicht einmal das Telefon abschalten konnte, (...)" (OInt 3)*

Diese Störungen benennen auch die befragten Expertinnen und wünschen sich Vernehmungen in ruhigen Einzelbüros bzw. in speziellen Vernehmungsräumen ohne Unterbrechungen und Störungen.

### 2.2.5 Informationen über den weiteren Verlauf und Unterstützungsangebote

Die vernehmenden Polizeibeamtinnen und -beamten geben den Betroffenen nach der Vernehmung weitere Informationen zum Ermittlungsverfahren. Auch über Unterstützungsangebote und die Möglichkeit zur Inanspruchnahme einer An-

wältin bzw. eines Anwalts wird in der Regel (nochmals) informiert. Die Betroffenen berichten, dass sie sich auch hier an viele Informationen nicht erinnern können. Dies könnte auf eine eingeschränkte Aufnahmefähigkeit aufgrund der Retraumatisierung in der Vernehmung zurückzuführen sein, aber möglicherweise auch auf die Überforderung der Opfer durch zu viele Informationen, die den Opfern auf einmal übermittelt werden.

*„Ja halt extrem viele Informationen, wie gesagt. Aber deswegen sage ich, wäre ich ohne meine Mutter da gewesen, hätte ich mir das nicht merken können. Ja ist halt viel auf einmal, weil es eben auch ein paar Tage danach war.“ (OInt 5)*

Die Polizei händigt daher die Informationen auch in schriftlicher Form aus. Es wird von den Opfern als hilfreich erachtet, dass Informationen in Form einer Broschüre oder Mappe nachgelesen werden können. Andererseits gestehen einige Betroffene, sich dieses Material selten oder gar nicht angeschaut zu haben. Die meisten Betroffenen wollen so schnell wie möglich alle an den Vorfall erinnernden Dinge von sich schieben. Dies bestätigt auch eine Expertin folgendermaßen:

*"Wobei ich auch mitbekomme, viele kriegen Flyer in die Hand gedrückt - die haben die nie angeguckt, weil sobald sie zu Hause sind und das sagen sie mir dann auch, wollen sie eigentlich nix haben, was damit in Verbindung steht. Und das ist auch so ein Problem im Kontakt mit der Polizei, auch wenn die beim Fachkommissariat waren, weil denen einfach so viel Informationsmaterial ausgehändigt wird, was in einer Schublade oder im Papier Container direkt landet." (EInt 2)*

Auf der anderen Seite wünschen sich viele Opfer laut den Expertinnen Informationen über den weiteren Verlauf. Die Opfer wollen kurz und prägnant darüber informiert werden, was Schritt für Schritt passiert und warum es passieren muss. Die Betroffenen brauchen gerade so viele Information, dass sie Bescheid wissen, aber nicht mehr als sie aufnehmen können.

## 2.3 Zeit zwischen Vernehmung und Hauptverhandlung

Einige Betroffene empfinden es als misslich, dass zum Nachtrag von Informationen und Details die Möglichkeit einer zweiten Vernehmung im Fachkommissariat nicht gegeben war. Interne Vorgaben empfehlen zwar, eine zweite Vernehmung zur Schonung des Opfers zu vermeiden, jedoch wird eine

zweite Vernehmung von einigen Opfern ausdrücklich gewünscht. Die Mitteilung der Details per Telefon ist laut Aussage der Betroffenen wenig zufriedenstellend und belastet sie, da intime Details an unbekannte Ansprechpartner weitergegeben werden müssen. Außerdem lässt ein Telefonat die Betroffenen gegebenenfalls in Ungewissheit darüber, ob die

Informationen an die ermittelnden Beamtinnen und Beamten weitergegeben werden.

*"Und dann klar, die sind alle Polizei, aber weil der eine jetzt im Urlaub war, musste man irgendwem anders sagen. Und das sind, das sind ja auch sehr persönliche, schreckliche, intime.*

*I: Und Sie konnten's nur am Telefon sagen?  
O: „Immer nur am Telefon. Ja.“ (OInt 1)*

Die meisten Betroffenen berichten, dass sie in der Zeit nach der Vernehmung bis zur Hauptverhandlung wenig bis kaum Kontakt zur Polizei hatten. Dabei haben sie durchaus Bedarf nach Informationsversorgung und ggf. Nachfragen durch die Polizei. Sie erleben diesen zeitweiligen Kontaktabbruch als starken Kontrast zu dem intensiven Austausch mit der Polizei beim Erstkontakt und der Vernehmung im Fachkommissariat.

*"Also allein weil ich mich zwar im ersten Kontakt, also im ersten, in den ersten 24 Stunden nach der Tat war ich total beschützt von allen und die Polizei war da und alle waren da und danach nicht mehr. Also danach, als hätte man einfach so losgelassen und man schwebt so und man hätte ja quasi theoretisch nach der Vernehmung gar nichts mehr gehört wäre man weiterhin nur Zeuge gewesen, dann hätte ich ja nie wieder von dem Ganzen gehört." (OInt 6)*

Alle Expertinnen berichten diesbezüglich, dass seitens der Polizei zu den Betroffenen kein regelmäßiger Kontakt gehalten werde. Oft liegen Wochen oder gar Monate zwischen der Vernehmung und einer erneuten Kontaktaufnahme durch die Polizei. Die Ungewissheit über die zeitliche Dimension, das Warten auf den nächsten Schritt und das Nichtwissen über den Stand des Verfahrens belastete die Betroffenen. Schon bei der Vernehmung müsse u. a. erklärt werden, dass und warum sie keine Informationen aus der Akte bzw. Akteneinsicht erhalten, der Beschuldigte aber schon.

*"Die wissen ja noch gar nicht für sich, das wirklich einzuordnen und einzuschätzen, was für Folgen das hat. Dass dieses Warten und in der Warteschleife hängen, nicht wissen wie der Verfahrensstand ist, was eigentlich passiert, ob der Beschuldigte sich eingelassen hat oder-, das wissen die ja alles nicht." (EInt 2)*

*"Also bei der Polizei habe ich noch nicht erlebt, dass irgendjemand von sich aus gesagt hätte ‚Übrigens so ein Ermittlungsverfahren dauert ungefähr ein Jahr. Das ist jetzt der erste Stein. Darauf folgen noch einige. Aber bis die nächste Info kommt, dauert es noch sehr lange. Und wenn Sie nicht*

*anwaltlich vertreten sind oder nicht als Nebenkläger bestellt, dann bekommen Sie gar keine Info.“ (EInt 1)*

Eine Betroffene berichtet, dass sich im Nachgang zur Vernehmung bei ihr eine Opferschutzbeauftragte der Polizei gemeldet hat:

*"Die Opferschutzbeauftragte, die hat auch Kontakt aufgenommen. Die hat mir auch nochmal mögliche Kontakte genannt, z. B. z. B. Frauennotruf hat sie genannt. Dann hat sie die auch gleich zweimal angerufen. (...) Hat gesagt, ganz klar gesagt, was ihre Aufgabe ist, wo sie einmal sicher sein möchte, dass ich alle möglichen Adressen habe." (OInt 1)*

Diese Schilderung einer Kontaktaufnahme des polizeilichen Opferschutzes ist in der vorliegenden Erhebung jedoch ein Einzelfall, da die meisten Betroffenen rückmelden, dass sie keinen Kontakt mit einer Opferschutzbeauftragten bzw. einem -beauftragten hatten bzw. sich an keine Informationen über den polizeilichen Opferschutz erinnern können. Auch die Expertinnen erklären, dass ihre Klientinnen nur in Einzelfällen vom polizeilichen Opferschutz kontaktiert werden. Eine Erkundigung durch die Polizei oder den Opferschutz in dem langen Zeitraum wird jedoch als angebracht und hilfreich empfunden.

*"Ich fände es eigentlich sinnvoll, wenn man so ein, so eine Regel schaffen könnte, was weiß ich, zwei Wochen nach der Vernehmung beim Fachkommissariat erfolgt per se ein Anruf. Ich finde einen Anruf oder ein Anschreiben der Opferschutzbeauftragten. Einfach um nachzuhören „Wie geht es Ihnen heute, sind Fragen entstanden?“ (EInt 2)*

Das gesamte Strafverfahren ist für die Betroffenen mit vielen belastenden Gefühlen verbunden. Der Prozess kann sich über einen langen Zeitraum erstrecken und verlangt den Opfern viel Geduld und Durchhaltevermögen ab. Eine mögliche Traumatisierung kann sich verfestigen, wenn empfohlen wird, vor der Hauptverhandlung keine Therapie zu beginnen bzw. eine begonnene fortzusetzen, um Erinnerungen nicht zu verzerren (false memory effect). Weder Gesetz noch Rechtsprechung stützen diese Rechtsauffassung. Der Gesetzgeber weist in der Begründung zu § 48 a StPO ausdrücklich darauf hin, dass der Beweiswert von Aussagen der Opferzeuginnen, die nach oder während einer Therapie erfolgen nicht geringer ist (BT-Drs. 19/23707 S. 44).

Einige Betroffene schildern, dass sie über die Zeitdimensionen, die ein Strafverfahren annehmen kann, zwar unterrichtet wurden, ihnen aber nicht bewusst war, wie lange sie tatsächlich in diesen Prozess involviert sein würden.

*"Und ja, dementsprechend ich hätte mir irgendwie schon etwas gewünscht, dass man zumindest irgendwie mal was hört oder irgendwie erklärt bekommt jetzt gerade ist das und das und dementsprechend oder zumindest Hey, wir sind dran, wir*

*sind an der Bearbeitung des Falls dran. Also ich brauche noch nicht mal genaue Infos, aber einfach dieses Hey, es liegt nicht irgendwo in der hintersten Ecke rum, sondern wir machen was." (OInt 6)*

## 2.4 Ermittlungsarbeit

Des Weiteren zeigen sich einige Betroffene unzufrieden mit der Ermittlungsarbeit der Polizei. Hier sei darauf verwiesen, dass die im folgenden geschilderten Vorgehensweisen nicht die übliche Ermittlungsarbeit der Polizei repräsentieren dürften, sondern sich wahrscheinlich aus den Beweggründen und der Bereitschaft der Betroffenen ergeben, sich interviewen zu lassen. Gemein ist dabei allen Befragten das Ziel der Untersuchung - die Verbesserung der Polizeiarbeit in Bezug auf Opfer - zu unterstützen. Somit besteht die Möglichkeit, dass in den vorliegenden qualitativen Daten unzufriedene Personen unter den Personen, die sich bereit erklärt haben, an der Interviewstudie teilzunehmen, überrepräsentiert sind. Während Kritik am Umgang der Polizeibeamtinnen und -beamten mit den Opfern eher die Ausnahme ist, wünschen sich mehrere Opfer mehr Umsicht und Genauigkeit bei Nachforschungen, gerade im Hinblick auf den späteren Strafprozess. So schildert eine Betroffene, dass eine Zeugin erst Monate nach der Tat befragt wurde, und sich aufgrund der langen Zeitspanne nicht mehr genau erinnern konnte.

In zwei Fällen wurden darüber hinaus die für die Strafzumessung relevanten Details des Tathergangs nicht an die zuständigen Ermittlerinnen und Ermittler weitergereicht und dementsprechend im Strafprozess nicht berücksichtigt:

*"Erst im Gerichtsverfahren, also im Januar, als der Prozess dann lief, da kam dann auch heraus, dass z. B. z. B. bei der Spurensuche - ähm.die Polizisten gar nicht die Info bekommen hatten, die ich noch nachgeliefert hab, dass es ja in den Wald rein war und nicht an der Straße in nem Graben, sodass das Waldstück so gar nicht abgesucht." (OInt 1)*

Eine Betroffene berichtet, dass sie selbst im Internet Informationen zum Täter recherchierte und einen offenen Haftbefehl in einem anderen Land fand. Bis zu ihrer Mitteilung war dies der Polizei unbekannt, obwohl das Opfer diese Informationen auf einer öffentlichen Polizeiw Webseite eines Nachbarlandes gefunden hatte.

*"Nachdem. ich den Namen des Täters auch erfahren durfte, .hab ich ihn natürlich auch direkt recherchiert, gegoogelt, in auch in allen möglichen Netzwerken, Quellen und so weiter. Und dann, ähm, dann bin ich auf eine ausländische Seite gestoßen. Ich wusste ja, dass der aus diesem Land kommt, weil ich das ja auch gehört hab. Ne Freundin von mir hat die Seite übersetzt, war ne offizielle Polizeiseite. Und es war ein offener Haftbefehl. Und dann hab ich ähm.oder haben wir dann, mein Mann und ich, die Seite an die Anwältin weitergeleitet. Sie hat's an die Polizei weitergeleitet. (...). Und dann ähm. sagte oder hat die Anwältin uns dann nur so durch die Blume gesagt: War wohl nicht bekannt .und ähm.Dann dachte ich: Okay, wenn ich den jetzt schon jetzt gesucht, .recherchieren kann. Und das war für mich wirklich. Ja und das bis zum Verfahren blieb das auch immer so ein bisschen unter dem Deckel." (OInt 1)*

In einem weiteren Verfahren konnte erst auf die Initiative Angehöriger des Opfers am Tag der Hauptverhandlung ein Zeuge ausfindig gemacht und angehört werden, der entscheidenden Einfluss auf die Entscheidung des Gerichts hatte:

*"Da sind wir am Ende des ersten Prozesstages war das, bin ich mit meinem Bruder abends dahingefahren und hab mal nachgefragt und haben halt denjenigen der (...) als Zeugen gewinnen können und der wurde ja sag mal vorgeladen und das hat quasi das Ganze gekippt, dass es also überhaupt dahingegangen ist, dass mir geglaubt wurde." (OInt 2)*

Demgegenüber gibt es auch Stimmen, die die Ermittlungsarbeit der Polizei ausdrücklich lobend hervorheben:

*„Und der [Polizist] ist dann direkt, der hat Infos weitergegeben und ist dann direkt weitergefahren. Ja und so wurde der Täter ja auch so schnell gefunden." (OInt 1)*

## 2.5 Hauptverhandlung

Die Hauptverhandlung wird von den Opfern als Höhepunkt des Verfahrens wahrgenommen. Die Opfer erhofften sich ein gerechtes Urteil, das ihnen einen Abschluss mit den Geschehnissen erleichtert.

### 2.5.1 Belastungen durch die Aussage in der Hauptverhandlung

Besonders belastend empfinden alle Betroffenen das Wissen um ein nochmaliges Aufeinandertreffen mit dem Täter. Die Situation bei Gericht wird von den Betroffenen vor allem durch innere Unruhe und hohe Anspannung charakterisiert. Dass die Opfer dem Täter im Gerichtssaal begegnen, ist den Betroffenen bewusst. Es kommt aber auch vor, dass darüber hinaus im sonstigen Gerichtsgebäude eine Konfrontation von Opfer und Täter nicht auszuschließen ist. Diese Tatsache verstärkt das Gefühl von Unsicherheit und Angst für die Betroffenen. Eine Betroffene schildert die Bedingungen vor Ort wie folgt:

*"Die Prozesse vor Gericht, was man immer so einfach sagen muss ist, es gibt nichts Getrenntes. Man trifft auf den Täter vorm Gericht, man sitzt mit dem Täter, mit seinen Zeugen auf dem Flur Sitz an Sitz." (OInt 2)*

In der Hauptverhandlung selbst müssen die Betroffenen die Tat nochmals detailliert vor alle Prozessbeteiligten schildern, was eine große Gefahr der Retraumatisierung birgt. Daher wird mitunter die Möglichkeit der StPO genutzt, zumindest den Täter für die Dauer dieser Befragung von der Verhandlung auszuschließen. Das kann für die Betroffenen sehr erleichternd sein, allerdings führt die fehlende Planbarkeit im Einzelfall dann dennoch zu einer emotionalen Belastung.

*I: Sie haben gesagt, sie mussten den Täter nicht sehen. Ist bei der Hauptverhandlung ausgeschlossen worden?*

*O: „Genau das war bei mir so. Aber das hat nix mit der Polizei zu tun. Aber ich wusste das erst quasi als ich unten war, also als ich am Raum selber war, wurde mir erst gesagt der ist im anderen Raum drin.“*

*I: Das wussten Sie vorher nicht?*

*O: „Das war ganz spontan. Also er wurde vor mir nochmal vernommen und der Richter hat das dann erst ganz spontan beschlossen.“ (OInt 5)*

Als verstörend und „ungerecht“ empfinden die Betroffenen, dass der Beschuldigte bzw. Angeklagte die Aussage verwei-

gern darf, sie aber umfassend aussagen müssten. Nach Ansicht der Expertinnen müssen sie darüber frühzeitig informiert und die Gründe müssen erklärt werden.

*"Wissen die auch, dass der Täter auch das Recht hat dazu zu schweigen?"*

*B: Ja, das ist dann wieder ein anderes Thema und auch mit dem Recht zur Lüge und so weiter. Also das jetzt nicht so unbedingt. Naja, also nur, dass der auch angehört wird. Und dann kommt ja oft das ‚Wieso, ich musste doch auch eine Aussage machen wie und der sagt jetzt gar nichts dazu? Das kann doch wohl nicht sein‘. Ja das ist-, da drüber wird nicht so aufgeklärt." (EInt 3)*

Eine wichtige Rolle für eine Retraumatisierung vor Gericht spielt nach Aussagen mehrerer Betroffener auch, dass sie sich bei der Befragung wie selbst angeklagt fühlten und wieder die Angst verspürten, dass ihnen nicht geglaubt werden würde:

*"Also eigentlich fühlt man sich immer so, als wäre man selber angeklagt vom Gefühl." (OInt 2)*

Auch die Expertinnen nehmen wahr, dass die Opfer Schuldgefühle und Scham empfinden. Die Frage, ob die Situation von ihnen hätte verhindert werden können, beschäftigt viele Betroffene und lässt ihnen keine Ruhe. Selbstvorwürfe führen zu Selbstzweifeln und zu Unsicherheit im Umgang mit der Polizei und bei der Aussage in der Hauptverhandlung. Sie fühlen sich verantwortlich, eine „richtige“ und „gute“ Aussage zu machen. Die folgende Einschätzung einer Expertin bringt dies auf den Punkt:

*„Also Einstellung wegen Mangel an Beweisen zum Beispiel, das ist für die immer mit Selbstzweifeln/Selbstvorwürfen verbunden im Sinne von ‚Ich habe nicht gut ausgesagt, nicht gut genug ausgesagt‘ oder die meisten haben ja auch die Angst, dass Zeit vergangen ist ‚Ich erinnere mich nicht mehr an Details, war es die rechte Hand, die linke Hand? Verdammt, warum habe ich das-, warum weiß ich das nicht mehr?‘ Und geben sich wirklich die Schuld daran, dass es zu keiner Verurteilung gekommen ist." (EInt 2)*

Mitunter fühlen sich die Betroffenen als Person und auch in dem Leid, das ihnen angetan wurde, nicht ernst genommen, sondern zum „menschlichen Beweismittel“ degradiert. Eine Betroffene beschreibt dieses Erleben folgend:

*„Wo ich halt auch dachte, wie Zeugin? Ich bin doch nicht die Zeugin, ich bin hier das Opfer und nicht die Zeugin. Ich bin doch nicht wie die Putzfrau, die da saß und die man vernimmt, weil sie dabei war, sondern ich bin diejenige, wieso das Ganze hier jetzt gerade stattfindet.“ (OInt 6)*

Die Situation im Gerichtssaal wird von dem Verhalten der Prozessbeteiligten maßgeblich beeinflusst, insbesondere von der Richterin bzw. dem Richter als Herrin bzw. Herr des Verfahrens. Die Richterinnen und Richter sind die objektive Instanz, die feststellt, ob ein Unrecht geschehen ist und ob es zu einer Verurteilung des Angeklagten kommt. Die Betroffenen berichten, dass ihnen das Verhalten der Richterin bzw. des Richters insofern wichtig ist, dass sie sich ernst genommen fühlen wollen. Ausnahmslos alle Opfer betonen: Für sie ist es hauptsächlich wichtig, dass ihnen vor Gericht geglaubt wird.

*„Mir war immer nur wichtig, dass mir geglaubt wird. Es waren jetzt zwei Richter, die mir geglaubt haben. Und die Schöffen haben mir geglaubt. Das Strafmaß war mir eigentlich egal.“ (OInt 2)*

Die meisten Verteidiger werden von den befragten Betroffenen eher als anschuldigend wahrgenommen, weil sie versuchen, Widersprüche herauszuarbeiten oder die Aussagen der Opfer in Zweifel zu ziehen. Eine Vertretung oder Begleitung durch eine Anwältin bzw. einen Anwalt wird daher von allen Opfern als unterstützend und sehr hilfreich wahrgenommen. Auch eine psychosoziale Prozessbegleitung wird von den meisten Betroffenen als positiv bewertet. Ein Opfer hat die psychosoziale Prozessbegleitung hingegen als wenig unterstützend empfunden, da sie als „zu neutral“ wahrgenommen wurde:

*I: Hätten Sie sich mehr Empathie gewünscht?  
O: „Ne, aber zum Beispiel von der psychosozialen Prozessbegleitung, die ja irgendwann ins Spiel kam. Da weiß ich aber nicht, ob ich das überhaupt hier auch... bringen kann. [...] Ja, ich weiß, sie ist zu Neutralität verpflichtet. Aber wenn man dann da ins Verfahren geht und man weiß, man sitzt da ganz alleine mit dem Täter in einem Raum. Da ist diese Art der Neutralität zu neutral. Da braucht man wieder mehr Menschlichkeit.“ (OInt 1)*

Eine Befragte schildert, dass sie die Situation im Gerichtssaal und die Anwesenheit des Täters dort ausdrücklich dazu nutzen konnte, ihr Trauma ein Stück weit zu bearbeiten und Stärke zurück zu gewinnen. Hierfür spielt auch eine umfassende fachliche Begleitung eine Rolle:

*„Und da hatte ich halt vorher auch da in der Beratung drüber gesprochen. Aber letztendlich ist das so für die Psyche sehr gut, weil der saß da halt, hat die ganze Zeit auf den Boden geguckt und sich geschämt. Und ich konnte halt alles aus meiner Perspektive erzählen und halt auch erzählen, wie es mir danach damit ging und was das für Auswirkungen auf mein Leben hatte. Und er musste da halt sitzen und sich das anhören. Und das war halt so umgedreht dieses Machtverhältnis. Bei der Tat hatte er ja die Macht und da hatte ich jetzt die Macht und mir wurde zugehört und er ist derjenige, der jetzt Ärger kriegt.“ (OInt 4)*

## 2.5.2 Belastungen durch den Ausgang des Strafverfahrens

Fast alle Betroffenen berichten, dass ihnen das Strafmaß egal sei. Eine Verurteilung des Täters ist für sie trotzdem wünschenswert. Hauptanliegen der Opfer war jedoch, dass ihrer Aussage Glauben geschenkt wird, wobei die Erfüllung dieses Anliegens eng mit dem letztendlichen Urteil verknüpft war. Die Einstellung des Verfahrens wird so interpretiert, dass einem nicht geglaubt wurde. Es gibt auch Betroffene, die vom Gerichtsverfahren wenig erwarten, da sie die Chancen einer Verurteilung als gering vermuten.

*„Das Strafmaß an sich? Das war für mich völlig irrelevant. Da bin ich auch vorbereitet worden durch die Anwältin oder was ich auch dann selbst gelesen hab, recherchiert hab. Ich hätte mich eher auf drei, vier Jahre so eingestellt, da war ich sehr überrascht. Ganz toll hätte ich natürlich die Sicherungsverwahrung gefunden, weil der Typ eine tickende Zeitbombe ist.“ (OInt 1)*

Auch die Expertinnen berichten, dass ihren Klientinnen das Strafmaß eigentlich egal sei. Es komme ihnen vielmehr darauf an, dass ihnen geglaubt wird. Vor allem die Richterin bzw. der Richter ist für die Betroffenen jene Instanz, dessen Beurteilung letztendlich zählt. Daneben ist Reue seitens des Täters für viele Betroffenen letztendlich wichtig. Eine gute Begleitung der Opfer, z. B. durch Anwältinnen und Anwälte, stabilisiert die Betroffenen – auch wenn es nicht zu einer Verurteilung kommen sollte.

*„Ja, meiner Erfahrung nach ist es nicht so erheblich ob eine Verurteilung stattfindet oder nicht. Wenn die Personen richtig gut begleitet, vorbereitet sind und pausenlos immer wieder stabilisiert werden und edukativ versorgt werden, dann ist es nicht so relevant.“ (EInt 1)*

## 2.6 Gesamtbewertung des Ermittlungs- und Strafverfahrens

Insgesamt kommen die Betroffenen zu unterschiedlichen Beurteilungen des Ermittlungs- und Strafverfahrens, die nur bedingt vom eigentlichen Strafmaß abhängen. Vielmehr wurden sowohl hilfreiche als auch belastende Erfahrungen gemacht, welche sich auf die Beurteilung maßgeblich auswirken.

Um die Gesamtbewertung zu erfassen, wurden die Betroffenen befragt, ob sie mit dem Wissen von heute nochmals in ihrem Fall Strafanzeige stellen würden. Die Bewertung fällt individuell sehr unterschiedlich aus. Einige Opfer würden wieder Anzeige erstatten, weil sie dadurch ihr Schweigen brechen und sich gegen das Unrecht wehren konnten, das ihnen widerfahren ist. Andere Betroffene bereuen die Anzeigeerstattung, weil sich das Ermittlungsverfahren für sie als „Tortur“ herausgestellt und als retraumatisierend erlebt wurde. Eine Expertin sagt dazu:

*„Es gibt wirklich viele, viele Mandantinnen, die sagen, dass dieses Erlebnis des Strafverfahrens das Trauma nochmal verschärft hat.“ (EInt 1)*

Die Expertinnen differenzieren bei der Frage weitergehend zwischen Fremdtätern und Tätern aus dem sozialen Nahbereich. Sie nehmen wahr, dass die Anzeigebereitschaft bei Fremdtätern viel höher ist.

Als hilfreich wird von den Betroffenen vor allem ein verständnisvoller und unterstützender Umgang der Polizei beschrieben. Der Kontakt mit Polizistinnen entlastet die Opfer und macht ihnen die Schilderung der Tat einfacher. Die Opfer wünschen sich, dass ihnen mit Menschlichkeit und Verständnis begegnet wird. Eine unterstützende Betreuung statt eines nur professionellen, aber eben distanzierten und sachlichen Umgangs, hilft den Opfern vor allem beim Erstkontakt mit der Polizei, der bei den befragten Personen meist sehr zeitnah nach der Tat stattgefunden hat, als das Trauma der Tat noch ganz frisch war. Hier schildern die Befragten ganz überwiegend einen empathischen Umgang der Polizeibeamtinnen und -beamten. Ferner ist die Vermittlung von Sicherheit, Rückhalt und das Gefühl, dass die Polizei dem Opfer Glauben schenkt, den Betroffenen sehr wichtig. Dies wurde von den Polizeibeamtinnen und -beamten beim Erstkontakt im Wesentlichen auch sehr gut geleistet. Eine Betroffene schildert das Wissen um einen Rechtsstaat, der für Gerechtigkeit sorgen möchte, als erleichternd und als ein großes Privileg.

*„(...) man nach so einer Erfahrung auf jeden Fall merkt okay, was für ein Glück man hat, dass man in einem Staat lebt, wo dem einfach nachgegangen wird. Mir ist ein Unrecht angetan worden und der Staat kümmert sich darum, dass diese Personen in den Knast muss so. Also das ist auf jeden Fall, insgesamt so der Eindruck, dass man ja insgesamt zufrieden damit war.“ (OInt 4)*

Rückblickend äußern die Betroffenen auch einige Verbesserungsvorschläge: So wünschen sich einige Opfer die Möglichkeit, wenn sie unmittelbar nach der Tat auf die Polizei treffen, zu einer akuten Stabilisierung in ihrer Belastungssituation (beispielsweise kurz nach Hause fahren zu dürfen). Eine Betroffene beschreibt dies folgend:

*„Ich wurde, ich will nicht sagen gezwungen, aber ich musste unbedingt dann vom Krankenhaus auch noch direkt mit zum Polizeirevier. Ich habe dann darum gebettelt, ob ich nicht einmal kurz nach Hause darf.“ (OInt 1)*

Auch über das Erstellen von Gedächtnisprotokollen, etwa beim Warten in der Rechtsmedizin, möchten die Opfer unbedingt aufgeklärt werden.

Für die Vernehmung im Fachkommissariat wünschen sich alle Betroffenen ein ruhiges Setting, das nicht störanfällig ist. Einige Opfer berichten von klingelnden Telefonen, tippenden Tastaturen und der Anwesenheit Dritter während der Vernehmung im Fachkommissariat, welche sie als extrem beeinträchtigend empfanden. Die Möglichkeit einer Begleitung in der Vernehmung durch Familie, eine Anwältin bzw. einen Anwalt oder eine psychosoziale Prozessbegleitung wird von den meisten Opfern im Kontext der Verbesserungsvorschläge thematisiert. Einige waren sich dieser Möglichkeit nicht bewusst und wünschen sich daher, dass die Polizei schon beim Erstkontakt Opfer und ggf. Begleitpersonen aktiv darauf hinweist, dass eine zeitnahe Hinzuziehung einer Anwältin bzw. eines Anwalts vor der Vernehmung im Fachkommissariat sinnvoll ist. Auch ist den Betroffenen mitunter nicht klar, dass eine Begleitperson, wenn sie als mögliche Zeugin bzw. als möglicher Zeuge in Frage kommt, nicht während der eigentlichen Befragung dabei sein sollte, zumindest wurde Vielen davon abgeraten.

Auch die Expertinnen kritisieren nachdrücklich, dass viele Opfer monatelang ohne Begleitung durch eine Nebenklagevertretung und/oder psychosoziale Prozessbegleitung bleiben. Es ist nach ihrer Ansicht wichtig, dass die Betroffenen über ihre Rechte und die des Beschuldigten/Angeklagten informiert und auf einen möglichen Verfahrensausgang durch Einstellung oder Freispruch vorbereitet werden. Sie weisen darauf hin, dass eine frühzeitige kontinuierliche juristische und psychosoziale Begleitung eine Reviktimisierung verhindern bzw. mindestens abmildern kann.

Während der Vernehmung ist es vielen Betroffenen wichtig, dass die Polizei, wenn nötig auch mehrfach, ihre neutrale Position und die Art und Notwendigkeit der Fragen erklärt. Das hilft den Opfern, nicht einen Eindruck der vermeintlichen Unterstellung von Unglaubwürdigkeit aufzubauen und die detaillierten Nachfragen der Polizei nicht fehl zu deuten. Wird eine Frage mehrfach in verschiedener Form gestellt, sollte dies immer von den Beamten erklärt und begründet werden. Außerdem thematisieren einige Betroffenen als Verbesserungsvorschlag die Möglichkeit, häufiger eine Pause angeboten zu bekommen, da die Vernehmung als äußerst anstrengend empfunden wird, was nicht nur auf den Zeitfaktor, sondern auch auf eine Retraumatisierung während der Vernehmung zurückzuführen ist. Da die meisten Betroffenen in ihrer Aufnahmefähigkeit eingeschränkt waren, wünschen sie sich rückblickend die Informationen in schriftlicher Form, bevorzugt in einer kompakten Mappe, die die nötigen Informationen bündelt. Ggf. sollten auch die Begleitpersonen informiert werden. Einige Betroffene äußern darüber hinaus Kritik an der Ermittlungsarbeit der Polizei.

Die Zeit zwischen der Vernehmung im Fachkommissariat und der Hauptverhandlung nahmen die meisten Betroffenen als

## 2.7 Fazit

Abschließend ist festzuhalten, dass aufgrund der für die Betroffenen belastenden Thematik des spezifischen Untersuchungsgegenstandes von Taten fremder oder nicht näher bekannten Täter und der Covid-19-Pandemie, nur sehr wenige Betroffene als Interviewpartnerinnen gewonnen werden konnten. Ausgehend von diesem Umstand wurde die Entscheidung getroffen, die Erhebung um die Befragung von Expertinnen zu ergänzen, die jeweils zu variierenden Betroffenen sehr häufig und sehr intensiven Kontakt haben. Auch wenn man für beide Gruppen von spezifischen subjektiven Sichtweisen ausgeht, können die gewonnenen Erkenntnisse als belastbar eingestuft werden, da durch die Interviews mit den Expertinnen die Erfahrungen vieler betroffener Frauen

eine lange Wartezeit „in der Schweben“ wahr. Als Verbesserungspotenzial sehen sie Informationen oder eine regelmäßige Kontaktaufnahme durch die Polizei, die Auskunft über den Verfahrensstand gibt. Dieser Aspekt ist von besonderer Relevanz, da sich einige Opfer nach der Vernehmung bis zur Hauptverhandlung, trotz anwaltlicher oder psychosozialer Prozessbegleitung, „allein gelassen“ fühlen.

Einige Opfer erwähnen zudem, dass sie sich eine zweite Vernehmung zum Nachtrag von Informationen gewünscht hätten. Besonders in den Ferienzeiten wird eine schlechte Erreichbarkeit der Polizei berichtet. Die entsprechenden Ansprechpartnerinnen und -partner seien möglicherweise im Urlaub und der Austausch mit einer unbekanntem Ansprechperson war für viele Betroffene keine Option, da sie nicht irgendeinem Fremden am Telefon intime Details mitteilen wollten und auch unsicher waren, ob ihre Informationen korrekt weitergegeben werden würden.

Des Weiteren berichten einige Opfer davon, dass sie den Täter nicht nur im Gerichtssaal, sondern auch in den Fluren des Gerichtssaals angetroffen haben. Diese Tatsache war für fast alle Betroffenen angstbesetzt und daher wird die Vermeidung eines Aufeinandertreffens mit dem Täter oder die vorherige Information über beispielsweise getrennte Wartebereiche auf den Fluren des Gerichts ausdrücklich als Verbesserungspotenzial thematisiert. Auch die ungleiche Rechtslage des Opfers und des Täters machte manchen Betroffenen zu schaffen: Die Tatsache, dass der Täter aus Sicht des Opfers mehr Rechte als das Opfer genießt, wird als ungerecht empfunden (etwa das Recht auf Aussageverweigerung). Eine Betroffene bezeichnet das gesamte Strafverfahren sogar als „institutionalisierten Täterschutz“ (OInt 3).

mit der Polizei in die Auswertung eingeflossen sind, die durch sehr detaillierte Schilderungen der Opfer ergänzt wurden. Vor allem Letzteren gilt daher unser ganz besonderer Dank für die Bereitschaft, sich unseren Fragen auszusetzen und dadurch zu einer Verbesserung der polizeilichen Arbeit beitragen zu können.

Die Interviews mit den Betroffenen wie auch mit den Expertinnen zeigen, dass einige der thematisierten Belastungsfaktoren nicht im Kontext von Polizei entstehen, sondern durch strafrechtliche bzw. strafprozessuale Regelungen verursacht werden. Dazu gehören u. a.: die Notwendigkeit, detaillierte

Umstände der Tat zu schildern, das Recht des Beschuldigten/Angeklagten, nicht zur Sache auszusagen, die Zeitdauer zwischen Vernehmung im Fachkommissariat und der Hauptverhandlung bzw. Entscheidungen über Einstellungen und die nicht möglichen Angaben über den genauen Stand des Verfahrens gegenüber den Opferzeuginnen.

### 2.7.1 Erstkontakt

Insgesamt ist festzuhalten, dass vor allem die Polizeibeamtinnen und -beamten im ersten Angriff im Umgang mit den Opfern nach Aussage der Interviewpartnerinnen vieles richtig machen, und das zumeist ohne dafür speziell geschult worden zu sein. Gerade den erst kurz zuvor massiv traumatisierten Frauen konnten die Beamtinnen nach der Tat ein Gefühl von Sicherheit und menschlicher Zuwendung vermitteln, welches von den Opfern als sehr hilfreich beschrieben wurde. Dabei reichen meist bereits kleine Gesten aus oder einfach da bzw. zugänglich zu sein, um die Opfer ganz wesentlich auffangen und stabilisieren zu können. Da Aussagen in der folgenden Vernehmung im Fachkommissariat im Strafverfahren erheblicher Relevanz zukommen kann, wäre der sehr ausdrückliche und ggf. wiederholte Hinweis auf die Möglichkeit oder besser die Notwendigkeit eines anwaltlichen Beistandes bei Sexualdelikten mehr als sinnvoll. Da Opfer in der Regel in der Situation des Erstkontaktes mit der Polizei nur bedingt aufnahmefähig sind, sollte dieser Hinweis auch sehr nachdrücklich an etwaige Begleitpersonen gerichtet werden. Angst vor Kosten sind oft ein Abschreckungsfaktor, um sich anwaltliche Begleitung zu holen, hat OInt 3 auch bemängelt (die musste nach Einstellung Kosten selbst tragen). Weiter sollte immer ein einzelnes, kurz gefasstes Merkblatt, (evtl. farblich gekennzeichnet und in mehreren Sprachen verfügbar) ausgehändigt werden, in dem auf die Möglichkeit eines anwaltlichen Beistandes bereits bei der ersten Zeugenvernehmung deutlich hingewiesen wird. Um der Sorge vor den Kosten zu begegnen, muss ausdrücklich über die Möglichkeit der Prozesskostenhilfe und der Beiordnung eines „kostenlosen“ Opferanwalts/Opferanwältin“ informiert werden. Das Merkblatt muss örtliche Beratungsstellen (analog den Informationen im Rahmen des Polizeieinsatzes bei häuslicher Gewalt) nennen. In dem Merkblatt können zudem Namen und Kontaktdaten der örtlichen Psychosozialen Prozessbegleitung mit sehr kurzer Beschreibung ihrer Aufgaben benannt sein. Es sollte übersichtlich gestaltet und einfach formuliert sein, da das bisherige Merkblatt nur allgemeine Links auf Bundesebene (z. B. [www.bmjbv.de](http://www.bmjbv.de)) und zu viele zu ausführliche Informationen auf insgesamt zwölf Seiten enthält. Zusätzlich sollte dieses kurze Merkblatt der Ladung zur Vernehmung im

Fachkommissariat beigelegt werden. Ferner sollte über Gedächtnisprotokolle entweder informiert oder zugunsten wörtlicher Mitschriften gänzlich verzichtet werden. Um Fehlinterpretationen im weiteren Verlauf zu vermeiden, sollte in den Protokollen auf Bewertungen des Verhaltens bzw. der emotionalen Situation des Opfers verzichtet werden.

### 2.7.2 Vernehmung im Fachkommissariat

Vor der Vernehmung im Fachkommissariat sollte erneut der Hinweis auf einen möglichen anwaltlichen Beistand erfolgen und ggf. - vor dem Hintergrund der zentralen Bedeutung der Aussagen für das Hauptverfahren - auf das Eintreffen von diesem gewartet werden. Außerdem wurden in den Interviews zwei zentrale Verbesserungsbedarfe aufgezeigt: Zum einen ein störungsfreier, separater Vernehmungsraum und zum anderen die Erklärung der Rolle der Kommissarin bzw. des Kommissars und der gestellten Fragen. Ein separater Vernehmungsraum für Betroffene von Sexualdelikten wird seit langem gefordert, wobei diese Forderung zum Teil bereits umgesetzt wurde, wobei ein vorhandener separater Vernehmungsraum keine Garantie gibt, dass dieser zum Zeitpunkt der Befragung zur Verfügung steht. Fehlende Verfügbarkeiten könnten durch verbesserte Planung und größere Raumkapazitäten verändert werden. Auch die Erläuterung von Fragen und die Begründung der oftmals sehr detaillierten Nachfragen sind für die Betroffenen elementar wichtig, um sekundäre Viktimisierungen zu vermeiden und die Belastung der Vernehmungssituation zu verringern. In diesem Kontext wäre beispielsweise eine erneute Sensibilisierung der zuständigen Beamtinnen und Beamten wünschenswert.

Die Vorgabe der Polizei, Betroffene möglichst nur einmal zu befragen, läuft den Bedürfnissen einiger der im Rahmen der vorliegenden Studie befragten Opfer zuwider. Gerade hier zeigt sich, wie in vielen anderen Punkten, dass insbesondere im Umgang mit traumatisierten Opfern sexueller Gewalt ein schematischer Umgang vermieden werden sollte und vielmehr individuelle Bedürfnisse erfragt und ihnen im Rahmen des Möglichen nachgekommen werden sollte.

Nach § 58 a StPO wird auch die besondere Schutzbedürftigkeit erwachsener Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung hinsichtlich belastender Mehrfachvernehmungen anerkannt. Ihre Vernehmung muss nach Würdigung der dafür jeweils maßgeblichen Umstände aufgezeichnet werden und als richterliche Vernehmung erfolgen, wenn die Betroffenen der Bild-Ton-Aufzeichnung vor der Vernehmung zustimmen. Die Bild-Ton-Aufzeichnung kann in der Hauptverhandlung vorgeführt werden und erspart eine persönliche Aussage (§ 255a Abs. 2 StPO). Dieser opferschonende

Mehrwert der Videovernehmung setzt voraus, dass davon umfassend Gebrauch gemacht wird. Opferanwältinnen und Beraterinnen kritisieren, dass § 58 a Abs. 1 Satz 3 StPO, der seit Ende 2019 gilt, in der Praxis zu wenig Anwendung findet.

Problematischer ist, dass einige Faktoren, die erheblich zu einer Retraumatisierung der Betroffenen beitragen können, durch die Regeln des Strafverfahrens selbst festgelegt sind. Dies gilt für das gesamte Ermittlungsverfahren, von der polizeilichen Bearbeitung bis zur Verhandlung vor Gericht. Auch wenn den Betroffenen diese Regeln erklärt werden, hilft dies nur bedingt. Es ist nachvollziehbar, dass ein Opfer nicht versteht, weshalb der (vermeintliche) Täter lügen darf oder die Aussage verweigern darf, während beim Opfer selbst jedes einzelne Wort der Vernehmung in der Hauptverhandlung genau analysiert und auf Glaubwürdigkeit geprüft wird.

### 2.7.3 Hauptverhandlung

In der Hauptverhandlung sieht die StPO bereits die Möglichkeit vor, das Opfer getrennt vom Täter befragen zu können.

Diese Möglichkeit wird jedoch nicht immer genutzt, obwohl die Konfrontation mit dem Täter fast immer eine sehr große Belastung für die Betroffenen darstellt. Jenseits dieser Konfrontation im Gerichtssaal könnten und sollten jedoch Begegnungen auf den Fluren des Gerichts und beim Warten vor Ort vermieden werden.

Für die nochmalige Aussage des Opfers vor Gericht gilt das Gleiche wie für die Vernehmungen bei der Polizei: Es wäre hilfreich für die Opfer, wenn die Prozessbeteiligten ihre oftmals sehr detaillierten Nachfragen erklären und begründen würden, um den Eindruck zu vermeiden, das Opfer als Person in Frage stellen zu wollen.

Einige Opfer betonen, wie sehr die Aussage und Schilderung der Tatfolgen vor Gericht ihnen bei der Bewältigung der Tat geholfen habe. Es kann also nicht in jedem Fall entlastend sein, den Betroffenen die Aussage in der Hauptverhandlung zu ersparen.

### 3 Fazit und Ausblick

Der vorliegende Ergebnisbericht befasst sich mit den Belastungen und Bedürfnissen von Opfern sexueller Gewalt im Ermittlungs- und Strafverfahren. Zur Erfassung empirischer Erkenntnisse hierzu aus Opferperspektive wurden durch die Fachhochschule Münster Interviews mit Opfern sowie mit Opferanwältinnen und Frauenberaterinnen durchgeführt. Dabei wurden Erkenntnisse zum Erstkontakt mit der Polizei (Anzeigeanahme und/oder erste Befragung durch Wach- und Streifenbeamte), zur Vernehmung im Fachkommissariat, zur Hauptverhandlung bei Gericht und zur Gesamtbewertung des Strafverfahrens generiert. Das inhaltliche Fazit der Wissenschaftlerinnen der Fachhochschule Münster findet sich am Ende des zweiten Kapitels des vorliegenden Berichtes.

Die hier dargelegten Erkenntnisse werden im zweiten Teilbericht zu den Opfern sexueller Gewalt angereichert mit Befunden aus zwei Gruppendiskussionen und einem Workshop mit

Expertinnen und Experten aus der Polizei, der Justiz, der Sozialen Arbeit und der Wissenschaft. Darüber hinaus erfolgt eine Einordnung in den aktuellen Forschungsstand sowie eine Betrachtung vor dem Hintergrund der in Nordrhein-Westfalen bestehenden Regelungen zum Opferschutz im Ermittlungs- und Strafverfahren. Es kann jedoch bereits an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass die Befunde der Fachhochschule Münster zu dem im vorliegenden Projekt betrachteten Forschungsgegenstand mit Befunden vergleichbarer Studien, beispielsweise der im Jahr 2017 publizierten Studie [„Belastungen von Opfern im Ermittlungsverfahren“](#) der WEISSER RING Stiftung, weitgehend übereinstimmen.



## Herausgeber

Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen  
Völklinger Straße 49  
40221 Düsseldorf

Teildezernat 32.4 – Kriminalistisch-Kriminologische Forschungsstelle  
(KKF)



Redaktion: KHK Kai Daubitz

Prof. Dr. Kerstin Feldhoff (FH Münster)  
Prof. Dr. Ruth Linssen (FH Münster)

Kontakt: [kkf@polizei.nrw.de](mailto:kkf@polizei.nrw.de)

[www.lka.polizei.nrw](http://www.lka.polizei.nrw)

April 2023

